

MAV | Mitteilungen

2024 Oktober

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Kultur | Rechtskultur → S. 25



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Einladung zur MAV-Jahresmitgliederversammlung 2024 · Seite 6 | MAV-Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 7 | MAV Intern · Seite 8 | Aktuelles · Seite 10 | Bayerischer IT-Rechtstag · Seite 13 | Gebührenrecht · Seite 16 | Interessante Entscheidungen · Seite 18 | Kultur | Rechtskultur · Seite 25 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Kultur | Rechtskultur → S.25

www.muenchener-anwaltverein.de



MAV-Jahresmitgliederversammlung – Einladung → Seite 6

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Jahresmitgliederversammlung: Einladung, TOPs ..	6
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	7
MAV Intern	
Neues aus der MediationsZentrale München;	
Bericht vom Sommerfest des Münchener Anwaltvereins	8
MAV-Service	10

Aktuelles

Aktuelles

RAK München: Kammerversammlung 2024;
Anwältin im Fadenkreuz der Medien - Kritik von DAV und BRAK;
Mehr Geld für Betreuerinnen und Betreuer - Gesetzentwurf **10**

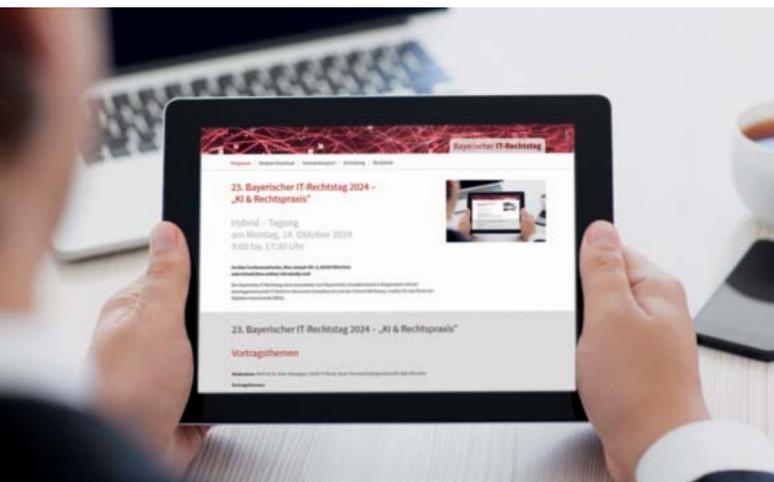
**23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 –
„KI & Rechtspraxis“** **13**

Digitale Anwaltschaft

Quishing: Bankbriefe mit QR-Code **15**

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach – beA

beA-Version 3.28 und 3.28.3 **15**



Bayerischer IT-Rechtstag 2024: KI & Rechtspraxis → Seite 13

Nützliches und Hilfreiches → Seite 21

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Fällige Beträge im Unterhaltsverfahren 16

Interessante Entscheidungen

LSG Darmstadt: Grundsicherung und Einwohner-Energie-Geld;
 LSG Niedersachsen-Bremen: Grundsicherung bei Jugendarrest
 OLG Frankfurt a. M.: Anfechtung einer Erbschaftsauszahlung
 bei fälschlich angenommener Überschuldung;

BSG: Verspätete Pauschalversteuerung des Firmenjubiläums
 kann teuer werden;

BAG: Feiertagszuschläge - Maßgeblichkeit des regelmäßigen
 Beschäftigungsortes 18

Interessantes 20

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen21

Neues vom DAV22

Buchbesprechungen

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht 23

Borges/Keil (Hrsg.): Big Data 24

Impressum 24

Kultur, Rechtskultur

Rechtskultur

Ein Verein stellt sich vor: Das Netzwerk
 multikultureller Jurist*innen e.V. 25

Kulturprogramm

ECCENTRIC. Ästhetik der Freiheit, Pinakothek der Moderne
 Rachel Ruysch. Nature into Art, Alte Pinakothek
 Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung (2. Termin);
 Keith Haring & Andy Warhol. Party of Life: Museum Brandhorst;
 Jugendstil. Made in Munich: Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung .. 26

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
 Oktober 2024 bis Dezember 2024** → Heftmitte

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr 31

Recht im Umbruch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unmittelbar nach der Sommerpause findet alljährlich der Deutsche EDV-Gerichtstag (EDVGT) in Saarbrücken statt. Bei wohl keiner anderen Veranstaltung bekommt man so viele und aktuelle Informationen über den Stand der Digitalisierung der Justiz, trifft man so viele Fachleute aus Theorie und Praxis. Das Motto des 33. EDVGT lautete „**Recht im Umbruch – KI als Gamechanger?**“. Schon der erste Teil des Titels deutet an, was passieren könnte: Ändert die KI wirklich unsere Rechtsordnung? Oder war nur eine Änderung der Mittel gemeint, mit denen wir Rechtsanwendung betreiben?

Es gab viele Gelegenheiten für mich, das mit Teilnehmern zu erörtern. Und mir wurde schnell klar, dass das Bewusstsein für den Unterschied zwischen „**Recht**“ und „**Rechtsanwendung**“ nicht gerade ausgeprägt ist.

Dabei war die Bedeutung der Technik für die Rechtsanwendung in der deutschen Rechtsgeschichte noch nie so groß wie in den letzten Jahren. Aber beeinflusst die Technik auch das Recht?

Die Brisanz dieser Fragestellung wurde bereits im Eröffnungsvortrag von Professor Henning Radtke, Richter des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Titel „**Rechtsstaat im digitalen Zeitalter**“ deutlich. Ausgangspunkt für seine Überlegungen war das (Spannungs-)Verhältnis von (politischer) Macht und Recht. Das untersuchte er an zwei Themen: (1) Die Freiheitsrechte der Bürger in der digitalen Zeit und (2) Die Auswirkungen des Digitalen auf die richterliche Unabhängigkeit.

(1) Maßgeblich für die Bewertung des BVerfG sind einige grundlegende Entscheidungen:

- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, https://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html (Volkszählung)
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 06. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn. 1-157, https://www.bverfg.de/e/rs20191106_1bvr001613.html (Recht auf Vergessen I)
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 06. November 2019 - 1 BvR 276/17 -, Rn. 1-142, https://www.bverfg.de/e/rs20191106_1bvr027617.html (Recht auf Vergessen II)
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. April 2018 - 1 BvR 3080/09 -, Rn. 1-58, https://www.bverfg.de/e/rs20180411_1bvr308009.html (Stadionverbot)



Aus diesen Entscheidungen lässt sich ein weitgehendes

Recht auf informationelle Selbstbestimmung ableiten, das nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen marktmächtige Private geltend gemacht werden könne. Entscheidend sei dann eine Abwägung der jeweiligen Grundrechtspositionen.

(2) Kritisch beleuchtete Professor Radtke auch den Einsatz von Legal Tech in Justiz und Anwaltschaft. Drei Kriterien müssten beim Einsatz berücksichtigt werden: (a) das rechtsstaatliche Transparenzgebot, das unter anderem im AI Act durch Kennzeichnungspflichten zum Ausdruck gekommen sei. (b) das Gebot des effektiven Rechtsschutzes, Art. 19 IV und 20 III GG, das gerade bei und durch Massenverfahren vor Herausforderungen gestellt sei. (c) Die verfassungsrechtliche Entscheidung, dass richterliche Entscheidungen von Menschen getroffen werden müssten, arg. Art. 92 I, 97 GG. Deswegen würde der AI Act richterliche Entscheidungen auch dem Hochrisikobereich zuordnen. Technische Bedingungen könnten zudem nicht entscheidend für den Rechtsschutzumfang sein.

Der Vortrag (<https://www.edvgt.de/live-stream-des-33-edvgt-2024/>; <https://www.youtube.com/live/WK0i2ckBDD8?t=3649s,1:02:40-1:42:42>) markiert die Haltung des BVerfG zu den angesprochenen Fragen und ist zum Nachhören genauso wie die zitierten Urteile zum Nachlesen zu empfehlen!

Geradezu verstörend empfand ich die (teils lautstarken) Reaktionen einiger Zuhörer nach der Rede: Das BVerfG habe eben von der technischen Entwicklung keine Ahnung. Man müsse sich endlich von dem Datenschutz-Gedöns freimachen, damit die Technik ihren Siegeszug fortsetzen könne. Und schließlich war von Legal Tech Herstellern zu hören, dass auch die Anwaltschaft sich endlich vom Gebot der Verschwiegenheit verabschieden sollte, weil die technischen Anwendungen bereits Grundprinzipien des Datenschutzes nicht gewährleisten könnten.

Sollte es je eine Übereinkunft gegeben haben, dass Technik eines rechtlichen Rahmens bedarf, dann wird diese Übereinkunft von vielen gerade aufgekündigt. Und so steht zu befürchten, dass wir durch die Entwicklung und Nutzung von Technik auch für einen Umbruch im Recht sorgen – den Machtansprüchen unterschiedlicher Player im globalen Game der Digitalisierung vorausseilend gehorsam. Es gibt sehr gute Gründe, diesen Machtansprüchen das Recht entgegenzusetzen. Der Bayerische Datenschutzbeauftragte liefert eine schlagende Begründung: „**Datenschutz schützt keine Daten. Sondern Dich.**“

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Chaos am „Schreibtisch“

Vorab: am „echten“ Schreibtisch in meinem Büro herrscht zwar derzeit auch keine perfekte, aber eine doch Ordnung und alles andere als Chaos, die Pflichten werden – wenn nicht so beschwingt wie sonst, so doch im zeitlichen Rahmen und ordentlich erledigt, keine Sorge!

Bevor wir ein bisschen in das Seelenleben des virtuellen Schreibtisches schauen, notieren bzw. kontrollieren wir im Kalender die korrekte Eintragung des Termins der **Mitgliederversammlung am 16. Oktober, 18:00 Uhr in den Räumen der MAV GmbH, NymphenburgerStr.113/2. Obergeschoss.**

An meinem „virtuellen Schreibtisch“ zeigt die Momentaufnahme Ende September bei Redaktionsschluss einen anderen Zustand. Woran liegt's? Ein Umzug mit einer Verkleinerung der Büroräume steht bevor und im Vorfeld ist viel zu planen und zu entscheiden. Was kommt mit, was kommt weg, wenn man viel Stauraum hat, bewahrt man auch viel überflüssig Gewordenes auf. Das Aufräumen befreit einerseits und ist andererseits eine Belastung, auch, weil man an frühere Zeiten erinnert wird, mal gut, mal schlecht, mal neutral. Überlegungen wie „*das hättest du dir sparen können*“, „*da hast du Geld zum Fenster herausgeworfen*“ oder „*warum hast du nicht längst ...*“ oder „*schade drum*“ belagern kreisend die Gehirnwindungen und blockieren andere, konstruktivere Gedanken (wo einfache Feststellung und künftiges Berücksichtigen doch genügen würde, Selbstvorwürfe sind wenig produktiv).

Aber „*Cut your losses*“ und mein alter Grundsatz „*das Leben wird vorwärts gelebt*“ sind in solchen Übergangsphasen nicht so mühelos umzusetzen. Es stimmt – vielleicht nicht für alle, aber für mich und viele andere – einfach, dass der Mensch schlicht Angst vor Veränderungen hat, sich damit unwohl fühlt und gerne am Bewährten festhält. In 2 Monaten, wenn das Ganze durch ist, werde ich hoffentlich und wahrscheinlich sehr zufrieden, glücklich und ausgeglichen sein, die Kreativität wird in einem schönen Ambiente sprudeln (auch mein Zuhause, nicht nur im Home Office erfasst vom derzeitigen Kreuzzug des Sortierens und Ausmistens wird in neuem Glanz erstrahlen), **kurz: der Kopf wird wieder frei sein.**

Ein schöner Satz, den ich gerade nebenbei im Internet gefunden habe (er soll von einer Ashli Akins stammen): „Ohne Chaos sind wir zu stabil, um uns neu zu organisieren. Wir sind zu unflexibel, um uns anzupassen und zu verändern. **Aber wenn wir das Chaos in den Griff bekommen und den Störungen unserer üblichen Wege folgen, finden wir vielleicht etwas Besseres**“. Wenn ich so darüber nachdenke, passt die Analyse auf vieles, was uns alle derzeit beschäftigt. Das Wichtige ist immer, nicht im Jammern zu verharren, sondern weiter zu machen und die Dinge in den Griff zu bekommen, und aktuelle Zustände als Herausforderung und Chance zu begreifen, es künftig besser zu machen.



Da passt das diese Woche bekannt gegebene Motto des nächsten **Anwaltstages 2025 (4. bis 6. Juni in Berlin) „Rechtsstaatlichkeit stärken – Freiheit bewahren“** für mich gut dazu.

Da ich auch in familiären Zusammenhängen gefordert war, habe ich das 3. Sommerfest des Vereins leider versäumt – den **Bericht vom Sommerfest finden Sie mit stimmungsvollen Bildern auf Seite 8 und 9** – und musste im Anschluss auch meine beruflichen Reisepläne für den September streiche. Beim Juristentag in Stuttgart war ich also nicht, in Erfurt bei der arbeitsrechtlichen Jahrestagung nur virtuell etc. Ich habe es aber geschafft, am 1. wiedergeborenen Arbeitsrechtstammtisch teilzunehmen, ein guter Abend unter Kolleginnen und Kollegen, ich kann unsere Stammtische nur empfehlen. Die Übersicht über unsere **Themenstammtische finden Sie auf Seite 6**. Auch unser Kulturprogramm und die archäologische Staatssammlung kann ich mir heute Abend gönnen, Termine für die nächsten Wochen finden Sie auf Seite 31.

Ein herzlicher Dank noch an alle Autoren und Mitwirkenden an diesem Heft, dann flugs die Sendetaste gedrückt, damit Frau Breitenauer und der Drucker weitermachen können.

Uns allen wünsche ich eine gute und produktive Zeit, Energie und Durchhaltevermögen und vielleicht Wiederherstellung der Kräfte bei einem kleinen Urlaub („Herbstfrische“).

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende



Die Einladung erfolgt nur über die MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2024 des Münchener Anwaltvereins e.V.

6

Mittwoch, den 16. Oktober 2024
18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr
im Seminarraum der MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2023
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung von § 4 Abs. 1 „Mitgliedschaft“ und § 5 Abs. 1 „Beginn der Mitgliedschaft“ der MAV Satzung wird geändert durch Ergänzung oder Änderung folgender Worte (halbfett und kursiv gedruckt):

§ 4 Mitgliedschaft
(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt, Syndikusanwalt, Patentanwalt, Syndikuspatentanwalt, europäische Rechtsanwalt einschließlich Syndikus, *ausländische Anwalt aus den Staaten der Welthandelsorganisation oder Drittstaaten, soweit nach der VO zu § 206 BRAO anerkannt* und verkammerter Rechtsbeistand werden.

§ 5
Beginn der Mitgliedschaft
(1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ~~schriftlich~~ **in Textform** an den Vorstand des Vereins zu richten.
8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Anmeldung per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Wagner

✉ kontakt@wagner-lederer.de (Tel. 0171 6455099)

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht

✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder

RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht

✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier

(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)

✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht

✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer

✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche

✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht

✉ kedak@kedak-law.com

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht

✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,

✉ benigna@benignalehner.com

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.

✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt, RA David-Joshua Grziwa

Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V. für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)

✉ rb-muenchen-i@davforum.de

MAV Intern

Neues aus der MediationsZentrale München

Volle Kraft voraus für Zusammenhalt durch Mediation

Das gesellschaftliche Bewusstsein für die Zerbrechlichkeit friedlichen Zusammenlebens und, damit verbunden, für die Notwendigkeit respektvollen Diskurses wächst und wächst. Die Sehnsucht nach Zusammenhalt ist groß - umso mehr, als impulshafte Eskalation und verführerische Radikalisierung tagtäglich spürbar sind. Mediation ist kein Allheilmittel, um diesen und anderen Symptomen gesamtgesellschaftlicher Instabilität ad hoc umfassend zu begegnen; ohne jeden Zweifel aber ist Mediation ein zutiefst wirkungsvoller Weg, aus einem reaktiven Gegeneinander ein konstruktives, bewusstes Miteinander zu machen.

Seit bald 20 Jahren setzen wir uns als gemeinnütziger Verein für Mediation und kooperative Praxis in Gesellschaft, Wirtschaft, Familie und Schulen ein. Seitdem hat Mediation – nicht nur durch uns natürlich - sehr an Bekanntheit gewonnen und inzwischen einen guten Ruf: „Professionelles Konfliktlösungsverfahren“ statt „So was in der Art machen wir doch sowieso schon immer“ oder „Plattform respektvoller Begegnung“ statt „Kuschelkurs für Softies“. Trotzdem gibt es noch immer viel zu tun, um Mediation hierzulande weitreichend zu etablieren und die ihr innewohnende Haltung in die Köpfe und Herzen der Menschen zu tragen.

Team MZM Familienmediation.

Fünftes Regionaltreffen München und Umgebung am 17.10.24

Unser Team Familienmediation verfolgt das Ziel, die Familienmediation einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen. Auch die Kooperation der Familienmediatoren untereinander und mit anderen Berufsgruppen, die in familiären Kontexten arbeiten, soll gefördert werden. Hierzu gibt es, anknüpfend an frühere Treffen, nun wieder regelmäßige Regionaltreffen, bei denen im Rahmen von fachspezifischen Vortragsveranstaltungen Gelegenheit zur Information, zum professionellen Austausch und zur Vernetzung besteht.

Sommerfest des Münchener Anwaltvereins – Runde Drei

Das Sommerfest des MAV fand dieses Jahr zum dritten Mal statt. Petrus machte dem Münchener Sommer so wie er sein soll alle Ehre und dementsprechend war es an diesem letzten August-Freitag im Augustiner Biergarten an der Arnulfstraße auf der Terrasse der Jagdstube wunderbar sonnig und herrlich warm.

Da machte es auch so richtig Laune, dieses Jahr die Gäste zu beschriften: Jeder bekam sein „Papper!“ angepickt mit seinem (Wunsch-)Namen darauf versehen, so dass der Austausch unter den Gästen gleich noch einmal eine Portion Großartigkeit abbekam.

Unser Geschäftsstellen-Team und der Vorstand nutzte die Gelegenheit dann auch gleich um freirings um die Tische zu wandern um mit den Mitgliedern ins Gespräch zu kommen. Zahlreiche Anregungen zum Vereinsleben



Da passte es ganz gut zum Thema Wandern und Austausch dazu, dass plötzlich ein Wandergeselle in auffälliger Kluft nebst Charlottenburger (Wandertuch in dem das Hab und Gut verstaut wird) und charakteristischem Wanderstab auf seiner Walz inmitten des Sommerfestes stand und mit einem frech-charmanten Liedchen um Spenden für seine „Tippelei“ bat.

Wir laden herzlich ein:

Donnerstag, 17. Oktober 2024 von 16.30 – 21.00 Uhr, in der Seidvilla

mit einem Vortrag von Dr. Ed Watzke: „Intuition, Humor und Pro-Ko-Ko in Mediation und Anderswo oder Was hat die Suche nach Lösungen in der Mediation mit der Suche nach Pilzen in Wäldern gemeinsam? Eine Bilanz über mehr als 30 Jahre Mediation“

Anfragen und Anmeldungen unter sekretariat@rechtsanwaeltin-kruesmann.de Kosten 25 €. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt.

Weitere Infos

Wir freuen uns über die Verstärkung unseres Vorstands um die Mediatorinnen und Mediatoren Dominika Hofmeister, Marcus Hohner, Annette Risi und Lars Stühlen. Schauen Sie dazu gern auf unserer Website vorbei: <https://www.mediationszentrale-muenchen.de/der-verein>

Außerdem hat sich der Kreis der MZM-Ausbildungsinstitute erweitert: Die nun zehn gelisteten institutionellen Mitglieder der MZM zeichnen sich durch ihren hohen Qualitätsanspruch, ihre langjährige Erfahrung, die Synergie von Praxis und Lehre sowie ihre Ethik und Haltung aus. Verschaffen Sie sich gern den Überblick über das vielfältige Angebot und die unterschiedlichen Schwerpunkte der anerkannten Institute im Raum München: <https://www.mediationszentrale-muenchen.de/ausbildungsinstitute>.

Herzlichst

Ihre MediationsZentrale München e.V.

Juliane Wünschmann,
Birgit Krüsmann

und auch wichtiges Feedback zum Sommerfest konnten so gesammelt werden.

Selbstverständlich kamen auch der kollegiale Austausch unter den Mitgliedern als Kollegen und das leibliche Wohl nicht zu kurz.

dem Abschluss ihrer Lehrzeit auf Wanderschaft gehen um neue Arbeitsmethoden und fremde Orte in den verschiedensten Regionen oder Ländern kennen zu lernen. Dabei soll der Geselle auch an Lebenserfahrung gewinnen. Ein Handwerker, der sich auf dieser traditionellen Wanderschaft befindet, wird als „Fremdgeschriebener“ oder „Fremder“ bezeichnet. Der junge Mann, der sich plötzlich auf dem Sommerfest wiederfand, war ein Geselle der Schlosserei-Zunft und befand sich schon im zweiten Jahr seiner Walz, die auf drei Jahre angelegt ist. Ursprünglich kommt er aus Flensburg. Er hatte ja nicht ahnen können, dass er in ein Nest voller Anwälte stolpert.



weilen (was er dann ja auch gerne tat). So kamen die Mitglieder noch in den Genuss der Erzählungen eines weit Gereisten und bekamen Einblicke in ein fast ausgestorbenes aber immer noch tradiertes Stück europäischer Handwerksgeschichte.

fun facts:

Wussten Sie, dass sich ein Handwerker auf der Walz nicht mehr als 50 Kilometer seiner Heimat nähern darf (sog. Bannkreis)? Und dass er sich ausschließlich mit seinen Beinen oder mit dem Daumen (per Anhalter) fortbewegen darf? Oder dass ein Wandergeselle kein Handy, kein Tablet, keinen Laptop, keine Smartwatch also überhaupt keinen internetfähigen Gegenstand bei sich hat und ebenso wenig eine Fotostrecke erlaubt ist. (Daher haben wir ihn auf unseren Erinnerungsbildern unkenntlich gemacht.)



Schlagfertig erprobt war die Anwaltsschar doch sofort ganz begeistert vom gesamten Aufzug des Gesellen und verpflichtete ihn sogleich gegen ein gutes Mahl und stärkendes Bier ein wenig zu ver-



Nicht? Na dann wird es Zeit für Sie zukünftig (wieder) den Kalender von Terminen am letzten Freitag im August frei zu räumen. Denn beim Sommerfest des MAV kann es passieren, dass Sie neben Kollegenplausch und gutem Schmaus auch überraschend fortgebildet werden!

Nach dem Fest ist vor dem Fest und so schließe ich mit der Ankündigung: **MAV Sommerfest 2025 am 29.08.2025 – Weitersagen!**

Michaela A.E. Landgraf
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied MAV



Aktuelles

Kammerversammlung 2024 der RAK München

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung der RAK München findet am

Freitag, 15.11.2024
in der Alten Kongresshalle,
Am Bavariapark 14,
80339 München

statt. Bitte merken Sie sich bereits jetzt den Termin vor.

Anträge zur Tagesordnung können gemäß § 5 Nr. 1 GO spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis spätestens

Freitag, 11. Oktober 2024 (12:00 Uhr)

in Textform (§ 126b BGB) bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München eingereicht werden.

Per beA:

Empfänger – Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Per Post:

Rechtsanwaltskammer München
 Postfach 10 05 11
 80079 München

Per E-Mail:

kammerversammlung@rak-m.de

(Quelle: RAK München)

Anwältin im Fadenkreuz – DAV und BRAK kritisieren medialen Umgang

Nach dem Solingen-Attentat Ende August berichteten verschiedene Medien über die Asylanwältin des mutmaßlichen Täters und warfen ihr vor, Lücken im Gesetz ausgenutzt zu haben. Der DAV verurteilte diese Darstellung in aller Deutlichkeit: Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht dafür angefeindet werden, dass sie ihrer wichtigen Aufgabe im Rechtsstaat nachkommen. Auch die BRAK verurteilte die reißerischen Medienberichte.



„Das Recht auf anwaltliche Vertretung ist aus gutem Grund ein Menschenrecht“, stellte die Präsidentin des DAV, Rechtsanwältin Dr. h.c. Edith Kindermann klar. Es sei die Aufgabe von Anwältinnen und Anwälten, die ihren Mandanten gewährten Rechte mit den Mitteln des Rechtsstaats durchzusetzen. Einer Anwältin vorzuwerfen, dass sie ihre Aufgabe erfüllt habe, zeuge von einem situativ beliebigen Rechtsstaatsverständnis.

BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels wies darauf hin, dass es das verbriefte Recht jedes Asylbewerbers sei, sich in seiner Rechtsangelegenheit anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Dies gehöre zum Kern unseres Rechtsstaats. Es sei falsch und hochgradig unethisch, die

10

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin &

Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)
 von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
 Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV ist **Rechtsanwalt i.R. Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Aufgabe, die eine Anwältin als Organ der Rechtspflege wahrgenommen habe, zu einem Akt der Beteiligung hochzustilisieren.

Die betroffene Juristin ist nun zum Ziel von Rechtsextremisten geworden und steht unter Polizeischutz. Im einem Bericht zu den Hintergründen und Folgen im Anwaltsblatt des DAV kommt sie erstmals selbst zu Wort. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/netzwerk-verein/anwaeltin-feindbild-solingen>.

Unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-39-24-solingen-angriffe-auf-anwaeltin-nicht-hinnehmbar> finden Sie die vom DAV herausgegebene Pressemitteilung.

Die BRAK berichtet in ihren Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 19/2024 (<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-19-2024-v-1992024/solingen-attentat-interview-zu-anwaltlicher-taetigkeit-im-asylverfahren/>) ausführlich. Dort finden Sie u.a. auch die BRAK-Presseerklärung vom 29.08.2024.

Mehr Geld für Betreuerinnen und Betreuer, Vormünder und im Familienrecht tätige Pflegerinnen und Pfleger: Bundesministerium der Justiz veröffentlicht Gesetzentwurf

Mehrere Berufsgruppen sollen künftig eine höhere Vergütung erhalten: berufliche Betreuerinnen und Betreuer, berufsmäßige Vormünder sowie Ergänzungs-, Nachlass-, Umgangs- und Verfahrenspflegerinnen und -pfleger.

Der am 16. September vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sieht vor, die Vergütung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern grundsätzlich neu zu gestalten: Das System der Fallpauschalen soll vereinfacht werden. Auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie ehrenamtliche Vormünder sollen von ihm profitieren. Ihre Aufwandspauschalen sollen angehoben werden.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt aus diesem Anlass: „Zu kompliziert, zu bürokratisch, zu niedrig: Die Vergütung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Vormündern ist nicht mehr zeitgemäß. Viele Menschen in unserem Land sind auf eine rechtliche Betreuung angewiesen. Durch Alter, Krankheit oder Behinderung können sich viele Menschen nicht um ihre eigenen rechtlichen Angelegenheiten kümmern. Auch Vormünder leisten wichtige Arbeit: Gefragt sind sie dann, wenn Eltern nicht für ihr Kind sorgen und es nicht vertreten können. Wir wollen, dass diese Arbeit angemessen und möglichst unkompliziert vergütet wird. Dazu reformieren wir jetzt die Vormünder- und Betreuervergütung. Dabei haben wir auch die ehrenamtlichen Betreuer und Vormünder im Blick. Weniger Bürokratie - dafür angemessene Bezahlung und Aufwandsentschädigung: Das bleibt unser Ziel.“



Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Inhalte vor:

Erhöhung der Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer
Die Vergütung der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer wird um durchschnittlich 12,7 Prozent erhöht. Dieser Erhöhungsrahmen orientiert sich an den bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer tarifgebundenen Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle anfallenden Kosten im Vergleich zur aktuellen durchschnittlichen Vergütung.

Mitgliedschaft

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?



Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteneinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteneinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006
E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 – „KI & Rechtspraxis“

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 10/2024

Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**
 Online **Hybrid – Tagung: 23. Bayerischer IT-Rechtstag, 14. Oktober 2024, 9.00 bis 17.30 Uhr**
*) für DAV-Mitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10), für Nichtmitglieder: € 364,- zzgl. MwSt (= € 433,16)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Buchungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Wird von dem Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,90) in Rechnung gestellt. **Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software edudip. Mit dem darin enthaltenen Link registrieren Sie sich dort bitte mit Vor- und Nachnamen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gültig ist. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmenden. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für vollständige, mit Unterschrift (im Saal) bzw. in der Chatfunktion (online) bestätigte Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In der Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 – „KI & Rechtspraxis“



Hybrid – Tagung *

Montag, 14. Oktober 2024, 9:00 bis 17:30 Uhr

hbw ConferenceCenter, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chat-eintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, FA für IT-Recht, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

09:00 – 09:15

Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin

09:15 – 09:35

Eröffnungsrede: KI in der Justiz

Heinz-Peter Mair, Ministerialdirigent, Abteilungsleiter „Digitalisierung und Innovation“, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

09:35 – 10:20

Keynote-Speech: Fluch oder Segen? Implikationen aus der Fehleranfälligkeit von KI-Modellen

Prof. Dr. Steffen Herbold, Lehrstuhl für AI Engineering, Universität Passau

10:20 – 10:50

Pause

10:50 – 11:00

Vorstellung der Umfrageergebnisse 2024 „KI-Nutzung in der bayerischen Anwaltschaft“

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
Dr. Stefan Blenk, Managing Director, Legal Tech Colab, München

11:00 – 12:30

Panel I: KI und Rechtsdurchsetzung

Moderation: Dr. Sarah Rachut, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München, Forschungsinstitut TUM Center for Digital Public Services, München

Panelists: RAin Dr. Antonia von Appen, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
Dr. Sebastian Dötterl, Referatsleiter Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München
RA Michael Dudek, Präsident Bayerischer Anwaltverband, München
RAin Dr. Jessica Flint LL.M., Jun Rechtsanwältin, Würzburg

12:30 – 13:30

Mittagspause

13:30 – 14:15

KI im juristischen Fachverlag

RA Dr. Oliver Hofmann, Leiter Legal Tech, Verlag C.H.Beck oHG, München

14:15 – 15:00

KI-Sourcing: Das Verhandeln von Lizenzverträgen zur KI-Nutzung

RAin Dr. Antonia von Appen, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

15:00 – 15:30

Pause

15:30 – 16:15

Anforderungen an die Vertragsbedingungen der Provider für KI-Systeme vor dem Hintergrund der KI-Verordnung

RAin Michaela Witzel, Partnerin der Kanzlei Witzel, Erb, Backu & Partner, München

16:15 – 17:15

Panel II: KI & Urheberrecht – Herausforderungen und Lösungen in der Praxis

Moderation: Dr. Lucie Antoine, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl), LMU, München

Panelists: RAin Alexandra Stojek LL.M., General Counsel bei dem Startup Alasco GmbH, München
RAin Dr. Susanne Stollhoff, Leiterin der Rechtsabteilung Axel Springer National Media & Tech GmbH & Co. KG, Berlin
RAin Christiane Stuetzle, Partnerin and Co-Chair der Global Film & Entertainment Praxis der Kanzlei Morrison Foerster LLP, Berlin

17:15 – 17:30

Zusammenfassung und Verabschiedung

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Veranstalter



Sponsoren

Zum Ausgleich des seit 2022 aufgrund der Inflation gestiegenen allgemeinen Preisniveaus wurde zum 1. Januar 2024 eine monatliche Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer als vorübergehende Zwischenlösung eingeführt, die jedoch zum 31. Dezember 2025 ausläuft. Damit die Vergütung für die berufliche Betreuung über diesen Zeitpunkt hinaus zukunftsfähig bleibt, ist eine dauerhafte Erhöhung der Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer notwendig.

Vereinfachung des Fallpauschalensystems

Künftig wird es nur noch acht Fallpauschalen statt 60 einzelner Vergütungstatbestände geben. Dabei wird zwischen einer Grund- und einer Qualifikationsstufe unterschieden. Für die Unterscheidung der Höhe der Fallpauschalen nach der Dauer der Betreuung sind nur noch zwei vergütungsrelevante Zeiträume – bis zu einem oder länger als ein Jahr – vorgesehen. Die bisherige Differenzierung nach dem Aufenthaltsort der betreuten Person wird vollständig aufgegeben. Durch diese Vereinfachung wird ein System geschaffen, das Verdienstmöglichkeiten und Kosten für alle Beteiligten – Betreue-

rinnen und Betreuer, betreute Personen und die Länder als Kostenträger – auf einen Blick transparent macht.

Dauervergütungsfestsetzung als neue Regelform

Die durch die Betreuungsrechtsreform im Jahr 2023 als Option eingeführte Dauervergütungsfestsetzung wird nunmehr als Regelform vorgesehen. Damit soll eine Verschlingung des Verfahrens zur Festsetzung der Betreuervergütung erzielt werden. So werden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ebenso wie Betreuerinnen und Betreuer zukünftig von unnötigem bürokratischem Aufwand entlastet. Zur Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen ist eine Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten der Vergütungsreform vorgesehen.

Erhöhung der Vergütung für berufsmäßige Vormünder und Pfleger

Auch die Vergütung für berufsmäßige Vormünder, Verfahrenspfleger, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger wird der allgemeinen Kosten- und Einkommensentwicklung angepasst. Die Vergütungssätze werden ebenfalls um durchschnittlich 12,7 Prozent erhöht. Dabei wird das bisherige Vergütungssystem grundsätzlich beibehalten. Durch Neueinführung einer Sondervergütung für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten für Umgangs- und Verfahrenspfleger sowie einer Ausfallentschädigung für kurzfristige Absagen bei Umgangsterminen sollen Anreize zur Übernahme dieser Pflegschaften geschaffen und dem in der Praxis bestehenden Mangel an zur Verfügung stehenden Pflegern entgegengewirkt werden.

Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und ehrenamtliche Vormünder

Durch die Inflation seit 2022 ist das allgemeine Preisniveau stark angestiegen. Das hat, insbesondere im Hinblick auf Fahrtkosten, auch Auswirkungen auf die Tätigkeit von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und Vormündern. Deshalb soll die jährliche Aufwandspauschale nach § 1878 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von aktuell 425 Euro auf 450 Euro ab 1. Januar 2026 erhöht werden.

Bürokratieabbau durch vereinfachte Schlussabwicklung bei Beendigung einer Betreuung

Die Schlussabwicklung bei Beendigung einer Betreuung soll einfacher und unbürokratischer ausgestaltet werden. So soll auf das Instrument der Schlussrechnungslegung weitgehend verzichtet werden. Die Verpflichtung soll lediglich in den Fällen einer fort-dauernden Betreuung und der Amtsbeendigung durch Betreuerwechsel erhalten bleiben. In den übrigen Fällen soll sie durch eine Pflicht zur Einreichung einer Vermögensübersicht ersetzt werden. Ferner soll auch die Pflicht zur Schlussberichterstattung neu geregelt werden: Sie soll auf den Fall der Beendigung des Betreueramtes durch Betreuerwechsel begrenzt werden und gleichzeitig hinsichtlich der Mitteilungspflichten konkretisiert werden.

Der Referentenentwurf wurde an die Länder und Verbände versendet und auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 25. Oktober 2024 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht.

Den Referentenentwurf finden Sie unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Neuregelung_Betreuerverguetung.htm.

Veröffentlichung des Evaluierungsberichts zur Vormünder- und Betreuervergütung

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs wird der Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 öffent-

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2024

Dienstag, 08.10.2024 „Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“

Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig

Dienstag, 12.11.2024 „Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“

Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München

Dienstag, 03.12.2024 „Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“

Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

licht. Mit diesem Bericht wird die gesetzliche Vorgabe zur Evaluierung des Gesetzes umgesetzt. Schwerpunkt der Evaluierung war die Frage der Angemessenheit der Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer. Auch die Vergütung der Vormünder und der daran anknüpfenden Pflugschaftsformen (Ergänzungs-, Nachlass-, Umgangs- und Verfahrenspfleger) wurde evaluiert. Neben der Auswertung von vorhandenem statistischem Datenmaterial sind die Ergebnisse von drei Online-Umfragen, die mit Unterstützung des Statistischen Bundesamts durchgeführt wurden, Bestandteile des Berichts. Außerdem wurden zwei Arbeitsgruppen und eine Abfrage über die Landesjustizverwaltungen sowie die seit 2019 in diesem Bereich ergangene Rechtsprechung ausgewertet.

Unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierung_Betreuerverguetung.html finden Sie den Evaluierungsbericht samt Anlagen.

(Quelle: BMJ, PM Nr. 80/2024 vom 16.09.2024)

Digitale Anwaltschaft:

Bank-Briefe mit QR-Code können Quishing sein

Aktuell versenden Betrüger vermeintlich von verschiedenen Bankinstituten stammende Quishing-Briefe per Post. Diese fordern den Empfänger auf einen angeblichen Aktualisierungsprozess mittels dem enthaltenen QR-Code durchzuführen. Dieser QR-Code führt jedoch auf eine Phishing-Seite.



Statt wie bisher per Mail die Daten der Opfer mit anzuklickendem Link abzugreifen, versenden die Betrüger aktuell „Papierbriefe“ per Post mit der Aufforderung den darin abgedruckten QR-Code zu nutzen,

der dann auf eine gefälschte Webseite führt. Die Briefe sind jeweils mit dem Logo und einem Briefkopf einer Bank versehen und wirken auf den ersten Blick tatsächlich wie ein offizielles Schreiben der Bank. Einzig die Anrede im Anschreiben selbst ist unpersönlich gehalten. Inzwischen warnen diverse Bankinstitute wie z.B. Commerzbank, HypoVereinsbank, ING-DiBa usw. ihre Kunden auf verschiedenen Wegen vor dieser Betrugsmasche und fordern dazu auf, im Falle dass der dem „Aktualisierungsprozess“ eines solchen Briefes bereits gefolgt sein sollte, umgehend die Kundenbetreuung der Bank zu kontaktieren.

Unter <https://www.commerzbank.de/konten-zahlungsverkehr/wissen/sicherheit-onlinebanking/phishing-briefe/> informiert die Bank, dass sie ihre Kunden nicht auffordert per QR-Code die photoTAN zu aktualisieren und es sich hierbei um einen Phishing-Brief handelt.

Die HypoVereinsbank warnt unter <https://www.hypovereinsbank.de/hvb/services/sicherheit/betrugspraevention> vor Quishing mittels aktuell im Namen der HVB auf dem Postweg verschickten Briefen, die einen QR-Code zur Überprüfung der Kontaktdaten enthält.

Unter <https://www.ing.de/wissen/achtung-phishing/> warnt die ING-DiBa vor vermehrt auftretenden Quishing-Versuchen mit gefälschten Briefen.

(Quellen: <https://www.hypovereinsbank.de/hvb/services/sicherheit/betrugspraevention>; <https://www.commerzbank.de/konten-zahlungsverkehr/wissen/sicherheit-onlinebanking/phishing-briefe/>)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

beA-Version 3.28 und Aktualisierung 3.28.3

Im September wurde die beA-Version 3.28 und eine anschließende Aktualisierung 3.28.3 zur Verfügung gestellt. Diese Version beinhaltet ein Update der beA Client Security-Anwendungskomponente bzw. Fehlerbehebungen. Zudem erfolgten mit der Aktualisierung auch funktionale und optische Anpassungen.

Mit der enthaltenen Neugestaltung der Nachrichtenansicht wurde ein weiterer Schritt der Überarbeitung der Benutzeroberfläche der beA-Webanwendung umgesetzt, die bereits mit der beA-Version 3.10 begonnen wurde (siehe Sondernewsletter 3/2022 v. 21.2.2022).

Mit diesen Überarbeitungen knüpft die BRAK ergänzend an Anregungen und Wünsche aus der Anwaltschaft an, um die beA-Oberfläche insgesamt benutzerfreundlicher und moderner zu gestalten.

Anzeige

RA-MICRO

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

Eine ausführliche Beschreibung aller Änderungen und Verbesserungen der neuen beA-Version finden Sie im Sondernewsletter 5/2024 v. 06.09.2024 unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/bea-newsletter/>.

Eine Zusammenfassung zu den Änderungen oder Fehlerbehebungen der jeweils eingespielten beA-Versionen finden Sie in den Release-Informationen des bea-Anwendersupport unter <https://portal.bea-support.de/release-information>.

(Quelle: beA-Sondernewsletter 5/2024 v. 6.9.2024; bea-Anwendersupport, beA Release-Informationen)



Gebührenrecht

Fällige Beträge in Unterhaltsverfahren

Wird Unterhalt als wiederkehrende Leistung geltend gemacht, bemisst sich der Verfahrenswert nach § 51 FamGKG. Maßgebend sind zum einen die auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate, sofern Unterhalt nicht für einen geringeren Zeitraum verlangt wird (§ 51 Abs. 1 FamGKG). Fällige Beträge sind hinzuzurechnen (§ 51 Abs. 2 FamGKG). Bei der Berechnung dieser hinzuzurechnenden fälligen Beträge werden in der Praxis häufig Fehler begangen.

I. Die gesetzliche Regelung

Wird Unterhalt geltend gemacht, dann handelt es sich in aller Regel um bezifferte Geldforderungen, so dass zunächst einmal nach § 35 FamGKG der verlangte Betrag gilt.

Soweit der Unterhalt als wiederkehrende Leistung geltend gemacht wird, gilt ergänzend § 51 FamGKG.

- Maßgebend sind zunächst die auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate, es sei denn, Unterhalt wird für eine geringere Zeit als zwölf Monate verlangt (§ 51 Abs. 1 FamGKG).
- Hinzu kommen nach § 51 Abs. 2 FamGKG die bei Antragseinreichung fälligen Beträge. Hier ist eine Begrenzung nicht vorgesehen, so dass die fälligen Beträge auch den Betrag von zwölf Monaten übersteigen können.

Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei Gericht eingeht. Auf dessen Zustellung kommt es nicht an. Daher ist stets sorgfältig zu prüfen, wann der Antrag des Antragstellers bei Gericht eingegangen ist. Insoweit ist wiederum ergänzend zu berücksichtigen, dass Unterhalt – sofern nichts anderes vereinbart ist – gemäß § 1612 Abs. 3 BGB am Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen ist. Der Unterhaltsbetrag für den laufenden Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, ist also bereits ein fälliger und damit dem zwölffachen Betrag der zukünftigen Leistung hinzuzurechnen.

Beispiel: Im Oktober 2024 beantragt die Antragstellerin, den Antragsgegner zu Unterhaltszahlungen in Höhe von 600,00 € monatlich zu verpflichten, und zwar rückwirkend beginnend mit dem Monat Juli 2024.

Der Verfahrenswert berechnet sich einerseits gem. § 51 Abs. 1 FamGKG nach den auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monaten

(November 2024 bis Oktober 2025), 12 x 600,00 € = 7.200,00 €.

Hinzu kommen nach § 51 Abs. 2 FamGKG die bei Antragseinreichung fälligen Beträge

(Juli 2024 bis Oktober 2024), 4 x 600,00 € = 2.400,00 €.

Insgesamt ergibt sich damit ein Verfahrenswert in Höhe von 9.600,00 €.

II. Einzelfälle

1. Abänderung

Wird Unterhaltabänderung beantragt (§§ 249 ff. FamFG), sei es Herauf- oder Herabsetzung, sind die bei Einreichung des Abänderungsantrags fälligen abzuändernden Unterhaltsbeträge hinzuzurechnen (OLG München AGS 2005, 165 = FamRZ 2005, 1766; AGS 2005, 165 = FamRZ 2005, 1766; OLG Karlsruhe FamRZ 2011, 1813; OLG Hamm AGS 2004, 30).

Zu wechselseitigen Anträgen siehe s. u. 14.

2. Antragsweiterung

Wird ein Antrag auf Zahlung laufenden Unterhalts nach Anhängigkeit erweitert, so ist für die Erweiterungsbeträge gem. § 34 FamGKG auf den Zeitpunkt der Erweiterung abzustellen (OLG Köln AGS 2004, 32 = FamRZ 2004, 1226; OLG Brandenburg FamRZ 2015, 431; OLG Celle FamRZ 2009, 74; a. A. OLG München FamRZ 2001, 239; OLG Schleswig AGS 2001, 35; OLG Karlsruhe FuR 1999, 440).

Beispiel:

Im Juli 2024 hatte die Ehefrau einen Antrag eingereicht, mit dem sie Unterhalt in Höhe von 400,00 € seit April 2024 begehrte. Im Oktober 2024 erweitert sie den Antrag und begehrt einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 600,00 € beginnend ab April 2024.

Zutreffend ist es, den ursprünglichen Antrag und die Antragsweiterung jeweils nach § 34 FamGKG gesondert zum Tag der Antragstellung zu bewerten und dann zusammenzurechnen, sodass die zwischen erster Antragseinreichung und Antragsweiterung fällig gewordenen Erweiterungsbeträge den Verfahrenswert erhöhen. Dies ergibt dann folgende Berechnung:

I. Ursprünglicher Antrag

Laufender Unterhalt, 12 x 400,00 €	4.800,00 €
Fällige Beträge (April – Juli 2024), 4 x 400,00 €	1.600,00 €
Gesamt	6.400,00 €

II. Antragsweiterung

Laufender weiterer Unterhalt, 12 x 200,00 €	2.400,00 €
Fällige weitere Beträge im Zeitpunkt der Antragsweiterung (April – Oktober 2024), 7 x 200,00 €	1.400,00 €
Gesamt	3.800,00 €

Gesamt I. + II.	10.200,00 €
------------------------	--------------------

3. Einstweilige Anordnung

In der Praxis wird regelmäßig übersehen, dass die Vorschrift des § 51 Abs. 2 FamGKG auch in einstweiligen Anordnungsverfahren greift. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang man es für zulässig bzw. begründet erachtet, fällige Beträge im einstweiligen Anordnungsverfahren geltend zu machen, sind sie jedenfalls zu bewerten. Zulässig sein dürfte es in einstweiligen Anordnungsverfahren auf jeden Fall sein, den laufenden Monat mit geltend zu machen. Dieser ist dann mitzubewerten. Soweit man nach § 41 S. 2 FamGKG vom hälftigen Hauptsachewert ausgeht, ist dann auch der

hälftige Betrag der fälligen Beträge hinzuzurechnen (OLG München AGS 2011, 306; OLG Köln AGS 2010, 618 = FamRZ 2011, 758; AGS 2023, 426 = NZFam 2023, 1147; OLG Bamberg AGS 2011, 454; OLG Oldenburg FamRZ 2023, 74 = AGS 2022, 472).

Beispiel: Die Antragstellerin reicht im Oktober 2024 eine einstweilige Anordnung auf Zahlung monatlichen Unterhalts iHv von 600,00 € ein.

Der Hauptsachewert würde sich auf $(12 + 1) \times 600,00 \text{ €}$, also 6.600,00 € belaufen, da der Unterhalt für den Monat Oktober 2024 bereits fällig ist (§ 1612 Abs. 3 BGB). Geht man vom hälftigen Wert gemäß § 41 S. 2 FamGKG aus, ergibt sich ein Wert in Höhe von 3.300,00 €.

4. Hauptsacheverfahren mit vorangegangenen

VKH-Prüfungsverfahren

Wird der Unterhaltsantrag unter der Bedingung der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eingereicht, dann ist hinsichtlich der fälligen Beträge nicht auf die spätere VKH-Bewilligung oder gar die Zustellung des Hauptsacheantrags abzustellen, sondern vielmehr auf den früheren Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrenskostenhilfe-Antrags, wenn der Antrag wegen des Hauptgegenstands alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird (§ 51 Abs. 2 S. 2 FamGKG). Anderenfalls ist gesondert auf den Tag der Antragstellung zur Hauptsache zu bewerten.

5. Negativer Feststellungsantrag

Soweit sich ein negativer Feststellungsantrag nicht nur auf zukünftigen Unterhalt bezieht, sondern auch auf bereits fälligen Unterhalt, sind die fälligen Beträge nach § 51 Abs. 2 Fam-GKG hinzuzurechnen (OLG Hamm AGS 2014, 522; OLG Bremen AGS 2013, 583).

6. Rechtsmittelverfahren

Im Rechtsmittelverfahren gilt § 40 FamGKG. Maßgebend wären an sich gemäß § 34 i.V.m. § 51 Abs. 2 FamGKG die zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels fälligen Beträge. Da nach § 40 Abs. 2 FamGKG der Verfahrenswert eines Rechtsmittels jedoch nie höher sein darf als der Wert der vorangegangenen Instanz, bleibt es hier bei den erstinstanzlich fälligen Beträgen. Weitere Beträge, die bis zur Einreichung des Rechtsmittels fällig geworden sind, bleiben damit außer Ansatz. Anders verhält es sich, wenn der Antrag im Rechtsmittelverfahren erweitert wird (OLG Celle FamRZ 2009, 74).

7. Streitiges Verfahren nach Vereinfachtem Verfahren

Kommt es nach Widerspruch im Vereinfachtem Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger zur Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 255 FamFG), wird auch dort auf die Fälligkeit zum Zeitpunkt des Antrags im vereinfachten Verfahren abgestellt, nicht auf den Tag der Abgabe oder des Beginns des streitigen Verfahrens (OLG Celle AGS 2014, 129 = FamRZ 2014, 1810). Fällig werdende Beträge zwischen dem Eingang des vereinfachten Antrags und dem Eingang des Streitanspruchs (§ 255 Abs. 1 FamFG) sind daher nicht zusätzlich zu bewerten.

8. Stufenantrag

Geht der Antragsteller im Wege des Stufenantrags (§ 113 Abs. 1 Z FamFG i.V.m. § 254 ZPO) vor, verlangt er also in erster Stufe Auskunft und in einer weiteren Stufe Zahlung eines noch zu beziffernden Unterhalts, wird der Leistungsantrag bereits anhängig. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich der fälligen Beträge nicht auf den späteren Zeitpunkt der Bezifferung abzustellen ist, sondern auf den Zeitpunkt der Einreichung des (zunächst noch unbezifferten) Leistungsantrags (OLG Brandenburg NZFam 2022, 35; OLG Koblenz NZFam 2017, 719; OLG Bremen NZFam 2014, 234).

Wird hinsichtlich des unbezifferten Stufenantrags kein Zeitpunkt

genannt, ab wann Unterhalt beansprucht wird, kann insoweit nur dessen Rechtshängigkeit als für den Beginn der Unterhaltspflicht maßgebender Zeitpunkt erachtet werden (OLG Frankfurt FamRZ 2023, 553 = NZFam 2022, 463). Daher kann allenfalls der fällige Betrag des Monats der Rechtshängigkeit hinzuzurechnen sein.

9. Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

Im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 249 ff. FamFG, werden die bei Einreichung des Festsetzungsantrags fälligen Beträge gem. § 51 Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 1 und 2 FamGKG hinzugerechnet (OLG München AGS 2005, 165 = FamRZ 2005, 1766; OLG Brandenburg FamRZ 2004, 962).

10. Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren

Im Verfahren über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe richtet sich der Wert gem. § 23a Abs. 1 RVG nach dem Wert, den das Verfahren hätte, für das Verfahrenskostenhilfe begehrt wird. Abzustellen ist also auf die bei Einreichung des Verfahrenskostenhilfeantrags fälligen Beträge.

11. Vertraglicher Unterhalt

Für vertraglichen Unterhalt gelten die gleichen Regeln wie für gesetzliche Unterhaltsansprüche. Allerdings gilt hier nicht § 1612 Abs. 1 S. 1 BGB, sondern § 188 Abs. 2 BGB, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

12. Vollstreckung

Für die Gerichtsgebühren bedarf es keiner Wertfestsetzung, da hier nur Festgebühren erhoben werden. Daher gilt hier § 51 FamGKG auch nicht.

Für die Anwaltsgebühren gilt § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Maßgebend sind alle bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags fälligen Beträge. Soll auch wegen wiederkehrender Leistungen nach § 850d Abs. 3 ZPO in Arbeitseinkommen des Unterhaltsschuldners vollstreckt werden, sind die zum Zeitpunkt des Vollstreckungsauftrags noch nicht fälligen Beträge nach § 51 Abs. 1 Fam-GKG zu bewerten.

13. Vollstreckungsabwehrantrag

Soweit sich ein Vollstreckungsabwehrantrag gegen wiederkehrenden zukünftigen und gegen fälligen Unterhalt richtet, gilt § 51 Abs. 1 FamGKG für den laufenden Unterhalt - § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG bzw. bei titulierten Ansprüchen nach § 1612a BGB die Regelung des § 51 Abs. 1 S. 2 FamGKG; fällige Beträge werden wiederum nach § 51 Abs. 2 FamGKG hinzugerechnet.

14. Widerantrag

Im Falle wechselseitiger Unterhaltsanträge, insbesondere wechselseitiger Abänderungsanträge auf Herauf- bzw. Herabsetzung, sind die Verfahrenswerte zu addieren. Es liegt kein Fall des § 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG vor (OLG München FamRZ 2007, 750; a.A. OLG Hamm AGS 2004, 30). Soweit auch fällige Beträge betroffen sind, ist für jeden Antrag die Fälligkeit gesondert festzustellen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LSG Darmstadt: Wegen gestiegener Energiekosten gewährte Einmalzahlung in Höhe von 75 € mindert nicht die Grundsicherungsleistungen

Bei der Berechnung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II - früher „Hartz IV“, aktuell Bürgergeld) sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt jedenfalls, wenn diese Zuwendungen die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Grundsicherungsleistungen nicht gerechtfertigt wären. Das von der Stadt Kassel im Jahr 2022 gewährte Einwohner-Energie-Geld überschritt im Fall einer sechsköpfigen Familie die hierfür maßgebliche Grenze nicht. Dies entschied der 6. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.



Jobcenter mindert Hartz-IV-Leistung wegen Einwohner-Energie-Geld
Im Juli 2022 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel das Programm „Kopf hoch, Kassel! – Einwohner-Energie-Geld (EEG)“, mit welchem die Belastungen durch die gestiegenen Energiekosten abgemildert werden sollten. Allen Einwohnerinnen und Einwohner wurde auf Antrag eine einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 75 € gewährt.

Diese Zuwendung erhielt auch eine Familie mit 4 minderjährigen Kindern. Deren Grundsicherungsleistungen (2022 noch „Hartz IV“) minderte daraufhin jedoch das Jobcenter. Das EEG diene dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II und sei daher als Einkommen zu berücksichtigen.

Die betroffene Familie verwies hingegen darauf, dass es sich um eine zweckgebundene Zahlung handele. Auch nach Ansicht des Magistrats der Stadt Kassel sei eine Anrechnung des EEG grob unbillig bzw. stelle eine besondere Härte dar, weshalb die Stadt als zuständiger Träger der Sozialhilfeleistungen (SGB XII) das EEG nicht als Einkommen anrechne.

Das EEG ist wegen der geringen Höhe nicht als Einkommen zu berücksichtigen

Die Richter des Hessischen Landessozialgerichts entschieden, dass das EEG nicht als Einkommen anzurechnen sei. Es handele sich um eine Zuwendung, welche die Stadt Kassel allen Bürgerinnen und Bürgern gewährt habe, ohne dass hierfür eine rechtliche oder sittliche Pflicht bestanden hätte.

Die Berücksichtigung des EEG als Einkommen sei zwar nicht grob unbillig, weil das Jobcenter die höheren Heizkosten übernommen habe und das seit Januar 2023 gewährte höhere Bürgergeld die gestiegenen Stromkosten auffange.

Allerdings sei die Lage der klagenden Familie durch das EEG nicht so günstig beeinflusst worden, dass daneben Grundsicherungsleistungen nicht gerechtfertigt wären. Als Maßstab gelte insoweit, dass die Zuwendung 10 % des jeweiligen Regelbedarfs nicht übersteige. Solle eine Einmalzahlung über mehrere Monate entlasten, sei der Betrag entsprechend aufzuteilen. Im Fall der Kläger werde selbst wenn man das EEG nur auf die Monate Oktober bis Dezember 2022 verteile - hiernach die Grenze von 10 % nicht überschritten. Das EEG sei daher bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen nicht mindernd zu berücksichtigen.

LSG Darmstadt. Urteil vom 15.08.2024, Az. L 6 AS 310/23

Vorinstanz:
SG Kassel, Urteil vom 07.08.2023, Az. S 11 AS 21/23

Die Revision wurde zugelassen.

(Quelle: LSG Darmstadt, PM Nr. 9/2024 vom 15.08.2024)

LSG Niedersachsen-Bremen: Keine Grundsicherung bei Jugendarrest

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat sich zu einer umstrittenen Rechtsfrage positioniert und entschieden, dass auch ein Jugendarrest zu einem Ausschluss von Grundsicherungsleistungen führt.

Geklagt hatte ein junger Grundsicherungsempfänger aus Peine, der 2019 einen zweiwöchigen Jugendarrest antreten musste. Nachdem das Jobcenter von dem Arrest erfahren hatte, machte es für die Zeit der Inhaftierung eine Rückforderung von rd. 400 € geltend. Zur Begründung führte es aus, dass während eines Freiheitsentzugs keine Leistungen beansprucht werden könnten – auch wenn es „nur“ ein Jugendarrest sei.

Demgegenüber meinte der Kläger, dass der gesetzliche Leistungsausschluss in seinem Fall nicht anwendbar sei. Ein Jugendarrest sei keine Haftstrafe und damit kein Strafvollzug. Einige Gerichte würden seine Ansicht teilen und dabei einen rechtlich entscheidenden Unterschied machen zwischen einer Strafe und einem jugendstrafrechtlichen Zuchtmittel mit erzieherischem Charakter.

Das LSG hat die Rechtsauffassung des Jobcenters bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass das Gesetz einen Leistungsausschluss für Personen vorsehe, die sich in einer „Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung“ aufhielten. Hiervon würde alle Freiheitsentziehungen in allen Rechtsbereichen erfasst. Auch ein Jugendarrest habe unterbringenden Charakter und sei daher eine Freiheitsentziehung. Zwar sei der Arrest aufgrund der Besonderheiten des Jugendstrafrechts in der Vollstreckung variabel und könne jederzeit geändert werden. Gleichwohl stelle die aktuelle Gesetzesfassung nur auf die Freiheitsentziehung als solche ab, nicht aber auf ihre Rechtsgrundlage. Der Gesetzgeber habe klarstellen wollen, dass Personen im Freiheitsentzug generell keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hätten.

Wegen unterschiedlicher Lösungsansätze innerhalb der Rechtsprechung hat das Gericht die grundsätzliche Bedeutung festgestellt und die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20. Juni 2024, L 11 AS 117/24,

Vorinstanz: SG Braunschweig

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 26.08.2024)

MAV | Seminare

2024 OKT - DEZ

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Oktober bis Dezember 2024

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	11
Bau- und Architektenrecht	12
Erbrecht	14
Familienrecht	17
Gebühren	18
Handels- und Gesellschaftsrecht	19
Insolvenzrecht	22
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	24
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	27

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	30
Sozialrecht	31
Steuerrecht	32
Strafrecht	35
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	36

Anmeldeformular	37
-----------------------	----

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Oktober 2024 bis Dezember 2024

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Oktober 2024

08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr VRiLG Dr. Frank Zschieschack Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	27
09.10.2024: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr RA Dr. Matthias Kraft KI im Experiment Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	24
17.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Frank Maschmann Arbeitsstrafrecht und Compliance Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	6
22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RAInuNin Dr. h.c. Edith Kindermann Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	17
23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin RVG Brennpunkte 2024 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18
24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr RAin Simone Scholz, LL.M. Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag Veranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	25

November 2024

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	14
06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RAin Bettina Schmidt Ruhens- u. Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	7
12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Dr. Jens Bosbach Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht	8
13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Ri'inOLG Christine Haumer Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	12
20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr RAin Prof'in Michaela Braun Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung und Praxisanwendung Ganztagseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	26
21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	19
26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG Dr. Benjamin Webel Die natürliche Person in der Krise 2024 – Zwischen Restschuldbefreiung, Restrukturierung und Plan Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	22
27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	11

28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Direktor ArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht

9

Dezember 2024

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Vermögensnachfolge in der Familie –

Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

15

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht

13

06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Arbeitsschutz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht

10

11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Update zur Modernisierung des

Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht

21

12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

**Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und
Untermieterlaubnis**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet und WEG-Recht

29

16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Insolvenzrecht

23

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

16

Vorschau 2025

Aktuell planen wir für Sie die Fortbildungsveranstaltungen für 2025. Wir freuen uns Ihnen mit einer Auswahl der ersten Termine bereits einen Vorgeschmack geben zu können.

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert . Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Umsatzstark ins neue Jahr!

RVG 2025: Kostenrechtsänderungen

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Details finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

28.01.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Lars Meinhardt

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz
Näheres folgt in Kürze unter www.mav-service.de

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dieter Schüll, Dipl. Rpfli Sandra Pesch

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht
Details finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Schwarzgeld in der Familie

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für
FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht
Näheres folgt in Kürze unter www.mav-service.de

19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.

Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht
Details finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht
Details finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (seit 01.05.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blumenburgstraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Arbeitsstrafrecht und Compliance

17.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Arbeitsstrafrecht ist die Gesamtheit aller straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften, die Verstöße gegen die Grundnormen des sozial geordneten Arbeitslebens sanktionieren. Dazu gehören u.a. die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, zur Zahlung des Mindestlohns, zur Einhaltung des Arbeits- und des Arbeitszeitschutzes und des Beschäftigtendatenschutzes sowie der Sicherung der Unabhängigkeit des Betriebsrats. Verstöße dagegen sind keine „Kavaliersdelikte“. Der Verfolgungsdruck in den Ermittlungsbehörden wächst stetig. Der Unternehmungsleitung drohen hohe Geldbußen sowie mitunter auch Freiheitsstrafen. Unternehmen können bei Organisationsverschulden mit Unternehmensgeldbußen (§ 30 OWiG) belegt werden. Hinzutreten können empfindliche verwaltungsrechtliche Nebenfolgen, wie zB Eintragungen in das Gewerbezentralregister, die zum Ausschluss vom Wettbewerb führen kann sowie Gewerbeuntersagungen wegen fehlender Zuverlässigkeit. Vor diesem Ungemach sollen Maßnahmen der Compliance schützen. Sie zu ergreifen, liegt nicht nur im wohlverstandenen Eigeninteresse von Unternehmen und deren Führungskräften, sondern stellt selbst wiederum eine Rechtspflicht dar, deren schuldhafte Verletzung schadensersatzpflichtig machen kann.

I. Allgemeine Regeln des Strafrechts:

- Wer ist in einem Unternehmen strafrechtlich verantwortlich?
- Kann die Haftung durch Pflichtendelegation auf andere verlagert werden?
- Entbindet Weisungsabhängigkeit von strafrechtlicher Verantwortlichkeit?
- Sanktionen

II. Praxisrelevante Bereiche des Arbeitsstrafrechts

- Scheinselbständigkeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung
- Unterschreitung des Mindestlohns in der Lieferkette
- Arbeitsschutz und Arbeitszeitschutz
- Beschäftigtendatenschutz
- Beeinflussung der Betriebsratsarbeit
- Rechtswidrig hohe Betriebsratsvergütung als strafbare Untreue?

III. Compliance

- Maßnahmen zur Verhinderung von unternehmensbezogenen Straftaten: ordnungsgemäße Auswahl, Anleitung und Überwachung von Beschäftigten
- Präventive Maßnahmen: Statusanfrageverfahren bei zweifelhafter Selbständigkeit nach § 7a SGB IV
- Selbstanzeige?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a. "Arbeitsrecht und Compliance" in Ruhmannseder/Lehner/Beukelmann, Compliance Aktuell, 2024; Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024; Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

<p>Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.</p> <p>Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.</p> <p>In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeit-suchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.</p>	<p>Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeit-suchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III 2. Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III 3. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III) 4. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III) 5. Ruhen bei Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III) 6. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III) 	<p>RAin Bettina Schmidt, Bonn</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht – Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung
--	--	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- Aufgaben und Ziele
- Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- Planung
- Interne Beteiligte
- Externe Beteiligte
- Struktur

C. Implementierung

- Information und Schulungen
- Interne Meldestelle einrichten
- Pflichten der internen Meldestelle
- Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- Was geschieht mit Hinweisen
- Schutz des Hinweisgebers
- Planung des Vorgehens
- Sofortmaßnahmen
- Einbindung von Behörden und Beratern
- Untersuchungshandlungen
- Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Anwaltsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Unser bewährter Klassiker:</p> <p>Update zum Arbeitsrecht 2024</p> <p>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2023, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massenentlassung – Fehler im Anzeigeverfahren – Änderung der Rechtsprechung? - Arbeit auf Abruf – Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit - Erschütterung des Beweiswerts von AU-Bescheinigung – weitere Fallgruppen - Annahmeverzug – Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes – Beweislast - Vermeidung doppelter Urlaubsansprüche – Anrechnung im Annahmeverzugsfall - Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis – Entschädigungsanspruch - Stichtagsklauseln in Betriebsvereinbarungen bei Zahlungen mit Entgeltcharakter 	<p>Dr. Christian Schindler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg - Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Arbeitsschutz

06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung zum Arbeitsschutz geschärft - nicht zuletzt die Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung hat ein großes Echo gefunden und vielfach Kritik hervorgerufen. Die Entscheidung zeigt auch, dass die Reichweite des europäischen Arbeitsschutzrechts bald 30 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes immer noch so manchen Arbeitgeber "kalt erwischt".

Und tatsächlich: Längst sind nicht alle Fragen geklärt. Nicht nur kleinere und mittlere Unternehmen tun sich mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bisweilen schwer, und die Mitbestimmung des Betriebsrats im Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt die Betriebspartner immer wieder vor Probleme. Weil das moderne Arbeitsschutzrecht dem Arbeitgeber zahlreiche Spielräume belässt, ist der Betriebsrat in vielen Punkten zu beteiligen. Die Grenzen dieser Entscheidungsspielräume sind den handelnden Akteuren aber oftmals nicht klar.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, über die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie über aktuelle Fragen und Rechtsentwicklungen in diesem Bereich und soll den Blick schärfen sowohl für den betrieblichen Handlungsbedarf als auch für rechtliche Risiken.

Die Themen im Überblick:

- 1. Arbeitsschutzverantwortung des Arbeitgebers - verbindliche Vorgaben und Gestaltungsspielräume im modernen Arbeitsschutzrecht**
- 2. Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts im Betrieb (durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Aufsichtsbehörden) und Arbeitsschutzverantwortung der Arbeitnehmer**
- 3. Mitbestimmung im Arbeitsschutz, insb.**
 - Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung und den Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Mitbestimmung bei der Arbeitsschutzorganisation
 - Zuständigkeiten
 - Fallstricke des Einigungsstellenverfahrens im Arbeitsschutz
- 4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
- 5. Arbeitsschutzrechtliche Folgen der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**
- 6. Arbeitsschutz im Fremdbetrieb**
- 7. Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht**

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim, seit 2024 ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts
- davor Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- von 2009-2015 Referent und stellvertretender Referatsleiter im Bayerischen Arbeitsministerium, Abteilung Arbeit, berufliche Bildung und Arbeitsschutz
- 15 Jahre Erfahrung als Referent u.a. in der Rechtsanwaltsfortbildung, der Schulung von Betriebsräten, an Universität und in der Nachwuchsausbildung
- publiziert zu diversen Themen des Arbeitsrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikums-gesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikums-gesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikums-gesellschaften
2. Ansprüche der Publikums-gesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikums-gesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung

5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Derzeit lässt sich aufgrund der geringen Anzahl von BGH-Entscheidungen zum Thema noch nicht absehen, ob die Veranstaltung - wie gewohnt - fünfstündig stattfinden kann oder ob ausnahmsweise die Stundenzahl auf drei reduziert werden muss. Das endgültige Format der Veranstaltung wird Anfang November bei Erscheinen der MAV-Mitteilungen für November 2024 mitgeteilt.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/23 – 11/24.

1. Bauvertragsrecht

- Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz)
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte)

- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

Inhalt des Seminars sind insbesondere:

I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweis-erleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsver- einbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurück- behaltungsrecht

2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptom- theorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumen- tationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räu- mungsvergleichen

4. Rechtsmittelverfahren

5. Zwangsvollstreckung

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck `schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess- vergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün- hagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- kammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des „Fachanwaltshand- buchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht 2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen 3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen? 4. Wann ist ein Gutachten ungenügend? 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die Feststellung der Anschlussatsachen durch das Gericht 6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen 7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen? 8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen 9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten? 10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen 11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag) <p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat – Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Vorweggenommene Erbfolge

1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress
2. **Steuerrecht allgemein:** Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO)
3. **Schenkungssteuer:** Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch
4. **Bewertung:** Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien
5. **Einkommensteuer:** Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel
6. **Grunderwerbsteuer:** Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage
7. **Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:** Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter-

standschaukel. Kettenschenkungen. Mittelbare Grundstücksschenkungen. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnißbrauch

Familienpool

1. **Wann zweckmäßig?** Vergleich mit Alternativen
2. **Gesellschaftsvertrag:** GbR, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“
3. **Einbringungsvertrag:** Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel
4. **Resümee**

Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkungen, Güterstandschaukel und Familienpool.

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Testament / Erbvertrag

1. **Haftung und Honorar**
2. **Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen:** Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung
3. **Bewertung:** Gemeiner Wert (Steuerfalle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien
4. **Erbschaftsteuer:** Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke

5. **Einkommensteuer:** Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen
6. **Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:** Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfalle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheiratungsklausel

Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 14 **Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit**
05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht
- S. 15 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 16 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAInuNin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts

22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten beschränken sich nicht auf originär familienrechtliche Regelungen. Vielmehr kommen auch Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Schuld- oder Deliktsrecht sowie aus dem Nebengüterrecht in Betracht.</p> <p>Zu denken ist insbesondere an Ansprüche auf Schadenersatz aus Delikt, Gesamtschuldnerausgleich, Darlehen, Aufwendungsersatz oder Rechnungslegung sowie Rückgewähr empfangener Leistungen aus Auftragsrecht, Ehegatteninnengesellschaften und -außengesellschaften (MoPeG: rechtsfähige und nichtrechtsfähige GbR), ehebezogener Zuwendungen, familienrechtlichen Kooperationsverträgen und Bereicherungsrecht.</p>	<p>Derartige Ansprüche sind nicht nur zu erkennen, sondern auch in ihrem Verhältnis zu familienrechtlichen Sachverhalten einzuordnen.</p> <p>Im Seminar werden die Voraussetzungen der jeweiligen Ausgleichsmechanismen, deren Wechselwirkung zu familienrechtlichen Regelungen und Überlegungen zur Durchsetzung der Ansprüche dargestellt.</p>	<p>RAInuNin Dr. h.c. E. Kindermann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwältin für Familienrecht und Notarin – Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins – Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins – Autorin in verschiedenen Fachpublikationen – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
 Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG Brennpunkte 2024

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunktthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.

Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzlei-erfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.

Schwerpunktthemen:

1. **Neue Gebührentabelle 2025**
 - Kurzer Überblick (sofern relevant)
2. **Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/ Hauptsacheerledigung**
 - Kostenvergleich
 - Gerichtskostenanfall
 - Anfall der Anwaltsgebühren

3. Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen

- Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr
- Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen
- Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG

4. Vergütung bei Unterbevollmächtigung/ Terminvertretung

- Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten
- Auftrag erteilt durch den Mandanten
- Doppelte Einigungsgebühr möglich?
- Wer stellt wem was in Rechnung?
- Gebührenteilung – gute Idee oder nicht?

5. Abrechnung bei Zurückverweisung

- Zurückverweisung mit identischen Werten
- Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten
- Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle

6. Änderung § 10 RVG

- Textform für die Abrechnung reicht aus?
- Übergangsrecht?
- Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich!

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 15 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 16 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

Themenschwerpunkte:

- 1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts**
 - Verschmelzung
 - Spaltung
 - Formwechsel
 - Rechtsgebiete
 - Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
 - Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses
- 2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts**
 - Umwandlungen in der Krise
 - Kapitalaufbringung
 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens
- Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

6. Gesamtplanrechtsprechung

7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung

5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Derzeit lässt sich aufgrund der geringen Anzahl von BGH-Entscheidungen zum Thema noch nicht absehen, ob die Veranstaltung - wie gewohnt - fünfstündig stattfinden kann oder ob ausnahmsweise die Stundenzahl auf drei reduziert werden muss. Das endgültige Format der Veranstaltung wird Anfang November bei Erschienen der MAV-Mitteilungen für November 2024 mitgeteilt.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
 – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein Jahr nach dem mit dem MoPeG wesentliche Änderungen im Personengesellschaftsrecht in Kraft getreten sind, gibt es erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzen und Verordnungen. Diese werden von unserem Referenten aufgegriffen. Er beleuchtet aktuelle Entwicklungen und Probleme und stellt erste Rechtsprechung vor.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Die natürliche Person in der Krise – Zwischen Restschuldbefreiung, Restrukturierung und Plan

26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens.

Dieses Seminar soll Brennpunkte ebenso wie aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen vermitteln.

1. Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Standesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

2. Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?

- Das StaRUG im Schnellüberblick

- Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

3. Die Eigenverwaltung bei natürlichen Personen

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/ neues Eigenverwaltungsrecht
- Unechter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Perspektiven des Schutzschirmverfahrens

4. Problemfelder der Restschuldbefreiung

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher
- Anmeldung deliktischer Forderungen
- Deliktische Forderungen in Insolvenzplänen
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024

Insolvenzanfechtung – GL-Haftung – Insolvenzgründe – aktuelle Rechtsprechung

16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

<p>Das Seminar beleuchtet zum Ende des Jahres essentielle Fragestellungen des Insolvenz- und Sanierungsrechts. Besonders im Fokus stehen Fragen um die Insolvenzanfechtung einschließlich § 135 InsO und die Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO. Zusätzlich werden die Entwicklungen der letzten Jahre rund um die Insolvenzgründe beleuchtet. Ein Überblick über wichtige aktuelle Entscheidungen des BGH sowie der Insolvenzgerichte rundet die Veranstaltung ab.</p> <p>I. Insolvenzanfechtung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Update Neuorientierung des BGH zu § 133 InsO – § 135 InsO: aktuelle Entwicklungen <p>II. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO</p> <ul style="list-style-type: none"> – erste Rechtsprechung – „ordnungsgemäßer Geschäftsgang“ 	<ul style="list-style-type: none"> – Umfang des Anspruchs – Umgang mit öffentlich-rechtlichen Forderungen, § 15b Abs.8 InsO <p>III. Insolvenzgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlungsunfähigkeit: aktuelle Entwicklungen – Überschuldung und Fortbestehensprognose – drohende Zahlungsunfähigkeit <p>IV. Aktuelle Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzverfahren allgemein – Eigenverwaltung – Privatinsolvenz – StaRUG 	<p>RiAG Dr. Andreas Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg – Herausgeber des in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie sowie des demnächst in 4. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“
--	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 8 **Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht**
12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht
- S. 18 **Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024**
23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Matthias Kraft, Mühldorf am Inn

KI im Experiment

09.10.2024: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Seit Ende 2022 beeindruckt vor allem die KI ChatGPT durch ein bis dato unbekanntes Sprachverständnis und eine überraschende Sprachausgabe. Das führte zu neuen Visionen und Phantasien bei der Anwendung von IT auch oder vor allem im Rechtswesen. Gerade hier hat das Begreifen von Texten und in Folge die Produktion neuer Texte erhebliche Bedeutung.

Was zwischen dem Sprachverständnis und der Sprachausgabe passiert ist bei KI allerdings recht gut als Schwarzes Loch beschrieben. Auch moderne KI-Systeme kranken daran, ihre Entscheidungen nicht wirklich erklären zu können. Sie simulieren lediglich Erklärungen als Teil ihrer Sprachausgabe.

Einen Weg, die Arbeitsweise und die Entscheidungen von KI zu verstehen, sind Experimente in einem überschaubaren und überprüfbar Umfeld.

Im Seminar „KI im Experiment“ werden in einfachen Versuchsaufbauten leicht nachvollziehbare Aufgabenstellungen genutzt, um KI zu trainieren und die Ergebnisse zu überprüfen und zu interpretieren. Damit sollen die systematischen Möglichkeiten und Grenzen künstlicher Intelligenz allgemein veranschaulicht werden.

Ziel ist es einen einerseits kritischen, andererseits aber auch konstruktiven Blick auf die Möglichkeiten vor allem selbstlernender Systeme zu schärfen.

Die gewonnenen Erkenntnisse helfen sowohl beim eigenen Einsatz von KI in der Kanzlei, als auch bei der Beurteilung entsprechender Mandate.

RA Dr. Matthias Kraft

- Rechtsanwalt und Mediator
- seit Mitte der 1980er Jahre mit Rechtsinformatik befasst
- Promotion am Lehrstuhl für Rechtsinformatik in Saarbrücken zu Schnittstellen zwischen Juristischen Apps
- berät hauptsächlich Juristinnen und Juristen sowie Verlage in Fragen der Digitalisierung
- Mitwirkung an mehreren, teils führenden Rechtsinformationssystemen in Deutschland und Europa
- kritisch konstruktiver Begleiter der aktuellen KI-Welle, siehe z.B. <http://edvgt.2be.legal>, <http://chat.2be.legal>, <http://rathaus.chat>

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag

24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Intensiv-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Arbeit in der Rechtsanwaltschaft ist geprägt von Fristen, Eilverfahren und der ständigen Notwendigkeit, auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und Gesetzgebung zu sein. Hinzu kommen die Anforderungen, die die Digitalisierung und technologische Neuerungen mit sich bringen. All dies kann zu einem hohen Stressniveau führen, das nicht nur die berufliche Leistung, sondern auch die persönliche Zufriedenheit und Gesundheit beeinträchtigt.

Was Sie in diesem Seminar erwartet:

Einführung in das Stressmanagement: Grundlegende Erkenntnisse darüber, wie Stress entsteht und wie er sich auf den Berufsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auswirkt.

Praktische Lösungsansätze: Erlernen Sie Techniken und Methoden, um Stress effektiv zu begegnen und zu reduzieren. Entdecken Sie, wie Sie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben herstellen können.

Anwendung im Kanzleialltag: Konkrete Beispiele und Übungen, wie die erlernten Techniken direkt im Kanzleialltag angewandt werden können, um den Umgang mit Mandanten, langwierigen Verfahren und technischen Herausforderungen zu verbessern.

Der Einsatz von KI im Kanzleimanagement: Einblick in die Möglichkeiten, wie künstliche Intelligenz und digitale Werkzeuge zur Effizienzsteigerung beitragen und Ihnen helfen können, Zeit zu sparen und damit Stress durch Zeitdruck zu reduzieren.

Freuen Sie sich auf Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag, damit Sie lange gesund, fit und leistungsstark bleiben!

Zur Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse bietet die Referentin allen Teilnehmenden dieser Veranstaltung den Erwerb ihres Online-Kurses „Recht fit als Rechtsanwält:in“ (bestehend aus 23 Video-Einheiten mit insg. knapp 4 Stunden Dauer, Übungsaufgaben und Handouts) zum stark ermäßigten Sonderpreis an.

RAin Simone Scholz, LL.M.

- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
- ReFa-Ausbilderin
- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB
- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.
- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung und Praxisanwendung

20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht.

Dieses Vertiefungsseminar baut auf den Grundlagen der Verhandlungstechnik auf und bietet eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Strategien sowie die praktische Anwendung durch praktische Übungen.

Das Seminar richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Verhandlungstaktiken, darunter die Harvard-Methode, die BATNA- und ZOPA- Analyse

- Emotionen in Verhandlungen, Entscheidungspsychologie
- Praxisanwendung in simulierten Verhandlungsszenarien

Ziele:

Die Teilnehmenden lernen

- Fortgeschrittene Verhandlungstaktiken und -strategien zu beherrschen
- ein besseres Verständnis psychologischer Aspekte
- komplexe Verhandlungsszenarien zu bewältigen und passgenaue Ergebnisse zu erzielen

Methoden:

- Trainer-Input, fragendes Entwickeln, Diskussionen, praktische Übungen, Erfahrungsaustausch und Reflektion

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)

Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht

08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Entwicklung des WEG ist weiter als rasant zu bezeichnen. Die WEG-Praxis sieht sich mit einer Reihe grundlegender Entscheidungen des BGH aber auch der Berufungsgerichte konfrontiert, die es einzuordnen und anzuwenden gilt. Schwerpunkte sind hier (privilegierte) bauliche Veränderungen und Beschlüsse über Kostenschlüssel.

Das Seminar gibt darüber hinaus einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die Entwicklung bei den typischen Problemfeldern im WEG-Recht. Jüngste Entwicklungen – vor allem Entscheidungen des BGH – werden tagesaktuell aufgegriffen.

1. Dauerbrenner bauliche Veränderungen

- Privilegierte Baumaßnahmen – erste Entscheidungen des BGH
- Balkonkraftwerke – was geht wie, gibt es neues Recht?
- E-Mobilität – alles klar inzwischen?
- Privilegierte Baumaßnahmen in der vermieteten Eigentumswohnung – der Albtraum für den Rechtsanwalt!

- Kosten und Baumaßnahmen – alles nicht einfach
- „Die Eigentümer tragen alle Kosten nach MEA“ – wo steckt die Falle?

2. Neues rund um die Wohnungseigenterversammlung, virtuelle Versammlungen und Absenkungsbeschlüsse – wohin geht die Entwicklung

3. WEG – ohne Verwalter – immer häufiger und nicht einfach

4. Jahresabrechnung/Wirtschaftsplan – wirklich alles easy jetzt?

5. Wundertüte § 16 Abs. 2 S. 2 WEG von den Eigentümern geliebt – was sagt die Rechtsprechung?

6. WEG-Verfahrensrecht – kein Exoten-thema, sondern oft streitentscheidend

7. Brandaktuelle Neuigkeiten aus der Rechtsprechung

VRiLG Dr. Frank Zschieschack

- Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main
- Autor von kontinuierlichen Veröffentlichungen zu Fragen des WEG-Rechts
- Mitautor eines ersten Handbuchs zur GEG-Reform und kommentiert das neue WEG u.a. im MüKoBGB und im Jennißen
- Mitherausgeber der NZM und Redaktionsbeirat der ZMR
- Referent für Rechtsanwälte, Verwalter sowie der Deutschen Richterakademie

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

Inhalt des Seminars sind insbesondere:

I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweis-erleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsvereinbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurückbehaltungsrecht

2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptomtheorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumentationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räumungsvergleichen

4. Rechtsmittelverfahren

5. Zwangsvollstreckung

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und Untermieterlaubnis

12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Energie und Klimakrise haben massive Auswirkungen auf Mietverhältnisse. Am 1.1.2024 traten nach langer und hitziger Debatte die Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes, umgangssprachlich „Heizungsgesetz“ in Kraft. Dabei geht es nicht nur um den selbstgenutzten Wohnraum, sondern auch um den vermieteten. Deshalb hat der Gesetzgeber auch die Vorschriften des BGB-Mietrechts an diese neuen Rahmenbedingungen mit einem neuen Mieterhöhungstatbestand und neuen Mieterschutzvorschriften angepasst. Auch das Betriebskostenrecht ist betroffen.

In dem Seminar werden diese Änderungen und die damit zusammenhängenden Fragen praxisgerecht dargestellt und erste Fragen beantwortet.

Auch das neue CO2KostAufG führt zu einer Herausforderung bei der Heizkostenabrechnung.

Ferner gilt seit 1.7.2022 das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen.

Für Gemeinden besteht ab 1.1.2023 die Pflicht zur Aufstellung eines einfachen Mietspiegels oder ab 1.1.2024 für einen qualifizierten Mietspiegel.

Für Balkonkraftwerke gibt es ebenso Neuregelungen wie für möblierten Wohnraum.

Das Bürokratieabbaugesetz IV solle eine mietrechtliche Vorschrift ändern.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) wurde zum 1.1.24 ua das Recht der GbR verändert. Das hat uU auch Auswirkungen auf das Mietrecht (Mietvertragspartei; Möglichkeit der Eigenbedarfskündigung).

Auf alle diese Änderungen wird je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat wieder einige für die Praxis bedeutsame Entscheidungen verkündet.

Das Seminar stellt

- die Änderungen des Mietrechts und sonstiger Vorschriften mit Auswirkung auf das Mietrecht dar
- gibt einen Ausblick auf weitere anstehende Änderungen
- die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar, insbesondere
 - Untermieterlaubnis
 - Betriebskosten
 - Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere Modernisierungsmieterhöhungen

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern überwiegend zum Mietrecht.
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Mitherausgeber und Autor des Beck'schen Kurzkomentars „Miete“
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent u.a. an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG Brennpunkte 2024

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunktthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.

Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzlei-erfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.

Schwerpunktthemen:

1. **Neue Gebührentabelle 2025**
 - Kurzer Überblick (sofern relevant)
2. **Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/ Hauptsacheerledigung**
 - Kostenvergleich
 - Gerichtskostenanfall
 - Anfall der Anwaltsgebühren

3. Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen

- Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr
- Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen
- Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG

4. Vergütung bei Unterbevollmächtigung/ Terminvertretung

- Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten
- Auftrag erteilt durch den Mandanten
- Doppelte Einigungsgebühr möglich?
- Wer stellt wem was in Rechnung?
- Gebührenteilung – gute Idee oder nicht?

5. Abrechnung bei Zurückverweisung

- Zurückverweisung mit identischen Werten
- Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten
- Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle

6. Änderung § 10 RVG

- Textform für die Abrechnung reicht aus?
- Übergangsrecht?
- Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich!

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.

Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.

In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeit-suchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.

1. Arbeit-suchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III
2. Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III
3. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III)
4. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
5. Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
6. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

Themenschwerpunkte:

1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel
- Rechtsgebiete
- Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
- Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses

2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts

- Umwandlungen in der Krise
- Kapitalaufbringung
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens
- – Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

6. Gesamtplanrechtsprechung

7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>Vorweggenommene Erbfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress Steuerrecht allgemein: Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO) Schenkungssteuer: Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch Bewertung: Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien Einkommensteuer: Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel Grunderwerbsteuer: Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC: Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter- 	<p>standschaukel. Kettenschenkung. Mittelbare Grundstücksschenkung. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnißbrauch</p> <p>Familienpool</p> <ol style="list-style-type: none"> Wann zweckmäßig? Vergleich mit Alternativen Gesellschaftsvertrag: GbR, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“ Einbringungsvertrag: Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel Resümee <p>Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkung, Güterstandschaukel und Familienpool.</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>Testament / Erbvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> Haftung und Honorar Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen: Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung Bewertung: Gemeiner Wert (Steuerfälle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien Erbschaftsteuer: Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke 	<ol style="list-style-type: none"> Einkommensteuer: Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC: Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfälle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheiratungsklausel <p>Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Anwaltsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

Inhalt des Seminars sind insbesondere:

I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweiserleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsvereinbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurückbehaltungsrecht

2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptomtheorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumentationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räumungsvergleichen

4. Rechtsmittelverfahren

5. Zwangsvollstreckung

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck'schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin in Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck, „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag sowie im Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024), des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP 10/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	21	■	11.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Die natürliche Person in d.Krise – Zwischen Restschuldbefreiung, ...	22	■	26.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024 ...	23	■	16.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kraft, KI im Experiment	24	■	09.10.24	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P	Scholz, Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen ...	25	▲	24.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung	26	▲	20.11.24	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zscheschack, Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht	27	■	08.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	28	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und ...	29	■	12.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024	30	■	23.10.24	13:30 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung	31	●	06.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Akt. Gestaltungsfragen bei der Umwandlung u. Umstrukturierung	32	■	21.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene ...	33	■	03.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag	34	■	17.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht	35	■	12.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	36	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

OLG Frankfurt a.M.: Anfechtung einer Erbschaftsausschlagung bei fälschlich angenommener Überschuldung

Auch wenn ein Erbe nicht alle zumutbaren und möglichen Erkenntnisquellen über die Zusammensetzung eines Nachlasses genutzt hat und sein Erbe wegen - fälschlich - angenommener Überschuldung ausschlägt, kann er diese Ausschlagung später anfechten. Ein Erbe ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich vor einer Ausschlagung über die Zusammensetzung des Nachlasses zu informieren. Trifft er allerdings seine Entscheidung allein auf der Basis von Spekulationen, kann er bei einer Fehlvorstellung die Ausschlagung mangels Irrtums über Tatsachen nicht anfechten. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erbscheinserteilung der Beschwerdeführerin vorliegen.



Nach dem Versterben ihrer Mutter hatte die beschwerdeführende Tochter die Erbschaft ausgeschlagen. Ein Dreivierteljahr später erklärte sie die Anfechtung dieser Ausschlagungserklärung und begehrt nunmehr einen Erbschein als Alleinerbin. Sie sei fälschlich von einer Überschuldung des Nachlasses ausgegangen sei. Aufgrund der Alkoholkrankheit ihrer Mutter sei sie nicht bei ihr aufgewachsen und habe seit ihrem 11. Lebensjahr keinen Kontakt mehr gehabt. Die sie über den Tod ihrer Mutter informierende Kriminalbeamtin habe berichtet, dass die im Bahnhofsviertel liegende Wohnung der Mutter in einem chaotischen und unaufgeräumten Zustand gewesen sei. Sie habe deshalb - ohne die Wohnung besichtigt zu haben - angenommen, dass ihre Mutter „abgerutscht sei und im sozialen Brennpunkt gelebt haben müsse“. Erst durch ein Schreiben des Nachlasspflegers habe sie erfahren, dass ihre Mutter tatsächlich über Konto-Guthaben im oberen fünfstelligen Bereich verfügte. Das Nachlassgericht hatte den Erbscheinsantrag der Tochter zurückgewiesen. Die Anfechtung der Erbausschlagung sei unwirksam.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte vor dem OLG Erfolg. Die Tochter habe ihre Ausschlagungserklärung wirksam angefochten und damit die Erbschaft angenommen, stellte der zuständige 21. Zivilsenat nach Anhörung der Tochter fest.

Die Ausschlagung einer Erbschaft könne grundsätzlich wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses angefochten werden, wenn der Irrtum für die Ausschlagungserklärung kausal gewesen sei. Ein Irrtum setze eine Abweichung zwischen Vorstellung und Realität voraus. Ein solcher Irrtum sei für eine Ausschlagung kausal, wenn der Erbe naheliegende Erkenntnismöglichkeiten über die Zusammensetzung des Nachlasses genutzt und diese - im Ergebnis unzutreffend - bewertet habe. Treffe der Erbe dagegen seine Entscheidung bewusst spekulativ, d.h. auf einer ungesicherten Grundlage, handele es sich allein um Vermutungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses. Eine so entstandene Fehlvorstellung berechtige nicht zur Anfechtung, da der Erbe in diesem Fall seine Entscheidung „bewusst auf spekulativer (...) Grundlage getroffen hat“.

Soweit sich die Tochter hier über den Wert des Nachlasses an sich geirrt habe und von einer Überschuldung ausgegangen sei, begründe dies zwar keinen Anfechtungsgrund. „Der Wert ist anders als die wertbildenden Faktoren keine Eigenschaft einer Sache“, führte der Senat zur Begründung aus. Die Tochter habe sich aber über die konkrete Zusammensetzung des Nachlasses und damit über verkehrswesentliche Eigenschaften geirrt, insbesondere über das Vorhandensein der Konto-Guthaben. Dieser Irrtum sei auch kausal für ihre Ausschlagung gewesen. Die Tochter habe zwar nicht alle naheliegenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um sich über die Zusammensetzung des Nachlasses zu erkundigen, was gegen das Vorliegen eines Irrtums spreche. Gleichwohl sei der Senat aufgrund der persönlichen Anhörung der Tochter zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausschlagung auf einer Fehlvorstellung und nicht auf einer Vermutung basiert habe.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.7.2024, Az. 21 W 146/23

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. Nr. 48/2024 vom 02.09.2024)

BSG: Jubiläumsfeier – Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Das Bundessozialgericht hat der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Recht gegeben und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben.



Das klagende Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 5. September 2015 ein Firmenjubiläum. Am 31. März 2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163 000 Euro die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60 000 Euro nach.

Dies war rechtmäßig. Nach den maßgeblichen Vorschriften kommt es entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbe-

steuerung anders verfahren werden kann, ändert an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts.

BSG, Urteil B 12 BA 3/22 R vom 23.04.2024

Vorinstanzen:

SG Oldenburg, S 8 BA 383/18, 29.01.2020

LSG Niedersachsen-Bremen, L 12 BA 3/20, 24.03.2022

Hinweise zur Rechtslage:

§ 1 Abs 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung

1Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen: (...)

3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, (...)

2Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden.

§ 40 Abs 2 Einkommensteuergesetz

1Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er (...)

2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt, (...)

§ 19 Abs 1 Einkommensteuergesetz

1Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören (...)

1a. Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). (...) Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. (...)

§ 41b Abs 1 Einkommensteuergesetz (in der Fassung vom 25. Juli 2014)

1Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. 2Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung): (...)

§ 41c Abs 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (in der Fassung vom 25. Juli 2014)

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig.

(Quelle: BSG, PM Nr. 15/2024 vom 23.04.2024)

BAG: Feiertagszuschläge - Maßgeblichkeit des regelmäßigen Beschäftigungsorts

Für Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, richtet sich der Anspruch auf Feiertagszuschläge danach, ob am regelmäßigen Beschäftigungsort ein gesetzlicher Feiertag ist.

Der Kläger, dessen regelmäßiger Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen liegt, nahm auf Anordnung seines Arbeitgebers vom 1. bis 5. November 2021 an einer Fortbildungsveranstaltung in Hes-

sen teil. Das auf den 1. November fallende Hochfest Allerheiligen ist zwar nach dem Feiertagsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzlicher Feiertag, nicht jedoch nach den für das Bundesland Hessen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund streiten die Parteien darüber, ob dem Kläger gleichwohl für die am 1. November 2021 von ihm in Hessen unstreitig erbrachte Arbeitsleistung Feiertagszuschläge zustehen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Dem Kläger stehen die begehrten Feiertagszuschläge zu. Für den Zuschlagsanspruch ist nach den tariflichen Regelungen des TV-L der regelmäßige Beschäftigungsort maßgeblich. Dieser lag im Streitfall in Nordrhein-Westfalen.

BAG, Urteil vom 1. August 2024 – 6 AZR 38/24 –

Vorinstanz:

LAG Hamm, Urteil vom 11. Januar 2024 – 11 Sa 936/23 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 20/24 v. 01.08.2024)

Interessantes

„Sechser-Treffen“ der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, des EuGH und des EGMR in Luxemburg

Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale) und der Vizepräsidentin Prof. Dr. Doris König hat vom 8. bis 9. September 2024 am „Sechser-Treffen“ der deutschsprachigen Verfassungsgerichte aus Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Deutschland sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte teilgenommen.

Das Treffen, das regelmäßig im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfindet, wurde in diesem Jahr vom Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg unter der Leitung seines Präsidenten Prof. Dr. Koen Lenaerts, LL.M., MPA (Harvard) ausgerichtet.

Beteiligt am diesjährigen Treffen war auch das Verfassungsgericht Luxemburg. Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehörten unter anderem der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Österreich Univ. Prof. DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter, der Vizepräsident des Schweizerischen Bundesgerichts Dr. François Chaix, der Präsident des Staatsgerichtshofes Liechtenstein Dr. Hilmar Hoch, LL.M. (Harvard), die Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer sowie der Präsident des Verfassungsgerichts Luxemburg Thierry Hoscheit. Die Richterinnen und Richter erörterten die Fragestellung „Der Wandel gesellschaftlicher Realitäten und das Spannungsverhältnis zwischen tradierten Werten und dem Schutz vor Diskriminierung - Welche Aufgabe kommt dem Verfassungsrichter bei der Bewältigung dieses Wandels zu?“.

Themen der Fachgespräche waren außerdem „Die Rolle der Verfassungsgerichte mit Blick auf die Haushaltsverantwortung des Gesetzgebers in den Mitgliedstaaten und in der Europäischen Union“ und „Gerichte, Gewaltenteilung und Demokratie“.

(Quelle: Bundesverfassungsgericht, PM Nr. 73/2024 vom 10.09.2024)

zuRechtgehört – die Podcast-Reihe des DAV

Folge 33 - „Anwält:innen gesucht!
Recruiting und Nachwuchswerbung“

Es ist keine Neuigkeit mehr – die Zulassungszahlen zur Anwaltschaft sind seit Jahren rückläufig. Aber nicht nur das: Auch die Zahl der Absolventinnen und Absolventen geht bereits seit längerer Zeit zurück. Der Kampf um Nachwuchskräfte wird sich also weiter verschärfen. Insbesondere dann, wenn sich in den kommenden Jahren immer mehr Babyboomer in den Ruhestand verabschieden. Das Nachwuchsproblem betrifft aber nicht nur die Berufsträgerinnen und Berufsträger. Auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tun sich bereits heute große Engpässe auf. Was können Kanzleien also in Sachen Recruiting und Nachwuchswerbung tun? – Und was muss sich bei der Ausbildung verbessern, um die Berufe ReNo und ReFa wieder attraktiver zu machen? Diese Fragen werden mit Ronja Tietje (Achim) und Dr. Rainer Eckert (Hannover) in Folge 33 von zuRechtgehört – Der DAV-Podcast besprochen.

Sie finden die Folge hier:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/zurechtgehört-die-podcast-reihe-des-dav-33>

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

**Ausstellung: Auf derselben Seite.
Die Letzten der »Gerechten unter den Völkern«**

Fotografien von Lydia Bergida und Marco Limberg

In ihrer am 12. September 2024 im Lichthof des Münchener Justizpalastes eröffneten Ausstellung porträtieren Lydia Bergida und Marco Limberg einige der letzten lebenden „Gerechten unter den Völkern“.

Die vom Yad Vashem Institut geehrten Personen, die während des Nationalsozialismus verfolgte Jüdinnen und Juden retteten, sind Zeuginnen und Zeugen unserer Zeit. Sie stehen für Menschlichkeit und Zivilcourage und erinnern uns daran, Verantwortung für das Hier und Jetzt zu übernehmen.



Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Noch bis 15. November 2024 sind die Porträts und fotografischen Erzählungen im Lichthof des Münchener Justizpalastes zu sehen.

Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr , Freitag 9 bis 14 Uhr
Justizpalast München | Prielmayerstr. 7 | 80335 München
Eintritt frei | Ausweis erforderlich

„Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ Die Konferenz 2024

WIE RESILIENT IST DIE ANWALTSCHAFT –

Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte.

Dem geht die diesjährige Anwaltsrechts-Konferenz von BRAK und Universität Hannover nach. Sie findet in diesem Jahr am 8.11.2024 statt. Am Donnerstag, den 07. November 2024 findet außerdem eine Präsentation des Buches „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ im Leibnizhaus statt.

Bei der Konferenz soll erörtert werden, wie gut die freie und unabhängige Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die anwaltliche Selbstverwaltung als Institution des Rechtsstaats, aber auch die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen erstarkende anti-demokratische Kräfte und gegen Bedrohung und Aggression wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit geschützt sind.

Für die Präsentation des Buches „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ hat die BRAK bei dem Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank Schäfer eine umfassende Untersuchung in Auftrag gegeben, um die bislang wenig beleuchtete Rolle der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialismus zu ergründen.

Nähere Informationen zum Programm:

<https://anwaltskonferenz.de/>.

(Quelle: <https://anwaltskonferenz.de/>)

3. Digital Justice Summit – Deutschlands Justiz gemeinsam moderner machen!

Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine des DAV mit 30 % Rabatt

Vom 25. bis 26. November 2024 findet im Berliner Hotel de Rome der Digital Justice Summit statt. Er begleitet unter der Kongresspräsidentschaft von Brigitte Zypries (Bundesministerin a. D.) den Transformationsprozess aller Institutionen und Akteure im Umfeld der Judikative einschließlich europäischer Entwicklungen.

Der Kongress vernetzt also Ebenen übergreifend Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und alle beteiligten Akteure und Akteure im Umfeld der Justiz bzw. des Justizwesens. Dazu gehört auch die Anwaltschaft.

Der Deutsche Anwaltverein ist im Beirat des Digital Justice Summit vertreten. Es wird auch ein Plenum zur digitalen Anwaltskanzlei und digitalen Beweismittel geben. Das vorläufige Programm finden Sie unter https://www.digital-justice.de/de/program_2024.

Der DAV konnte für alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine unter dem Dach des DAV einen um 30 % rabattierten Preis erreichen. Entsprechende Tickets können unter <https://www.digital-justice.de/de/event/6485/registrations> erworben werden.

DAV-Vielfalts-Tag

Traditionelle Strukturen scheinen für junge Juristinnen und Juristen immer weniger reizvoll zu sein. Wie kann Nachwuchs für die Anwaltschaft (und für die Anwaltvereine) gewonnen werden? Braucht der Berufsstand mehr Vielfalt? Oder ist „Diversity“ eine Modeerscheinung, die derzeit zu viel Aufmerksamkeit hat?

Der **DAV-Vielfaltstag** am **Freitag, 29. November 2024 ab 14:00 bis etwa 19:00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin** widmet sich in 5 Themen-Blöcken verschiedenen Dimensionen von Vielfalt in der Anwaltswelt (Migrationsgeschichte, queer, soziale Herkunft), aber auch der Sichtbarkeit in Organisationen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Näheres finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/fortbildung/veranstaltungskalender/dav-vielfaltstag>

Verkehrsanwälte Info



Probleme bei der Unfallschadenregulierung im KH-Bereich mit der Allianzgruppe: Bitte schicken Sie uns Fälle

Der Geschäftsführende Ausschuss hat von Problemen bei der Unfallschadenregulierung im KH-Bereich mit der Allianzgruppe (Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, ADAC Autoversicherung AG, Allianz Agrar AG, Volkswagen Autoversicherung AG) erfahren. Wenn auch Sie Beispielsfälle haben, so schicken Sie diese bitte unter Nennung des Aktenzeichens an: prosche-batz@anwaltverein.de. Wir werden darüber mit der Allianz sprechen.

Ersatz der UPE-Aufschläge und des Umsatzsteueranteils bei der merkantilen Wertminderung

Das AG Aachen hat durch Urteil vom 17.05.2024 – 101 C 18/24 – entschieden, dass die durchschnittlichen ortsüblichen UPE-Aufschläge ersatzfähig sind. Die Klägerseite trägt die Darlegungs- und Beweislast für den erforderlichen Herstellungsaufwand, wobei ihr die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugutekommen. Ein einfaches Bestreiten eines Anfalls der UPE-Aufschläge durch die Beklagte ist nicht ausreichend. Im vorliegenden Fall hat die beklagte Versicherung nicht konkret vorgetragen, dass und in welcher Werkstatt solche Aufschläge nicht erhoben würden. Das AG Aachen hält es für überwiegend wahrscheinlich, dass UPE-Aufschläge auf dem regionalen Markt im Falle einer Reparatur anfallen.

Der Wertminderungsanteil war nicht in Höhe der geltenden Umsatzsteuer zu reduzieren, da der merkantile Minderwert als

solcher steuerneutral ist. Er ist anhand der Netto-Verkaufspreise vor und nach dem Unfall zu berechnen.

Für die Zwecke der Schadensschätzung hält es das Gericht für vertretbar, davon auszugehen, dass sich im Falle einer Veräußerung eine etwaig anfallende Umsatzsteuer an dem jeweils erzielten Netto-Verkaufserlös orientiert.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG-Aachen-101-C-18-24.pdf

Kein Abzug des Unternehmergewinns bei fiktiver Schadensabrechnung

Nach dem Urteil des AG Salzgitter vom 16.05.2024 – 23 C 839/23 – muss sich die Klägerin, die ein Autohaus betreibt und im Rahmen dessen selbst Reparaturen ausführt, auf die Reparaturkosten im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung keinen Unternehmergewinn anrechnen lassen.

Der Geschädigte genügt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt einschließlich derjenigen Kosten für Ersatzteile zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständige auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Die Klägerin musste sich nicht auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in ihrer eigenen Werkstatt verweisen lassen, da ihr auf Gewinnerzielung ausgerichteter Betrieb zu dem maßgeblichen Zeitpunkt mit Fremdaufträgen unstrittig ausgelastet war.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_SZ_1.PDF

Neues vom DAV

Gemeinsames Schreiben: Repressive EU-Richtlinie verhindern

DAV und andere Organisationen appellieren an Bundesregierung

Ab Oktober wird in der EU über die Richtlinie zur sogenannten Beihilfe illegaler Einreise verhandelt. Der DAV appelliert in einem gemeinsamen Schreiben mit 14 weiteren Organisationen an die Bundesregierung, die Kriminalisierung von Flüchtenden zu beenden. Es braucht effektiven Schutz von Flüchtenden, keine Stärkung des Menschenhandels.

„Der derzeitige Entwurf der EU-Kommission hat nicht aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt“, meint Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Mitgliedsstaaten der EU würden mit den Mitteln der aktuellen Richtlinie keinen Menschenhandel bekämpfen, sondern Flüchtende und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer kriminalisieren. Menschen, die ihre Fluchtboote selbst gesteuert haben sollen, erwarten jahrzehntelange Haftstrafen. Die Verfahren hingegen dauern durchschnittlich nur 37 Minuten. „Rechtsstaatlichen Ansprüchen kann das nicht genügen“, stellt von Raumer klar.

Deswegen setzen sich der DAV und seine Mitstreiter dafür ein, eine Überarbeitung der Richtlinie zu erreichen. Der Appell beinhaltet konkrete Forderungen, darunter:

- die Schaffung von Rechtssicherheit durch eine klare Definition der sogenannten Beihilfe zur illegalen Einreise,

- die Entkriminalisierung von Schutzsuchenden und ihren Familien,
- die Implementierung einer umfassenden Ausnahmeformulierung für humanitäre Hilfe.

„Die Bundesregierung hat die Chance, sich hier für einen neuen Ansatz stark zu machen“, erklärt der DAV-Vizepräsident. Die Kriminalisierung von Flüchtenden und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern müsse ein Ende finden.

Den offenen Brief mit den unterzeichnenden Organisationen finden Sie unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/presse/2024-09-10-gemeinsamer-appell-zur-entkriminalisierung-von-flucht.pdf>.

Weitere Informationen über die EU-Richtlinie und den kommenden Verhandlungsprozess finden Sie unter <https://www.europarl.europa.eu/RegData/>

[etudes/BRIE/2024/760365/EPRS_BRI\(2024\)760365_EN.pdf](https://www.rechtspraak.nl/rechtspraak/etudes/BRIE/2024/760365/EPRS_BRI(2024)760365_EN.pdf).

Die DAV-Stellungnahme Nr. 14/2024 aus dem März zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität können Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-14-24-rl-vorschlag-bekae-mpfung-schleuserkriminalitaet> nachlesen.

GEGENRECHTSSCHUTZ – DAV unterstützt neues Rechtshilfeprojekt

Dem geflüchteten Kind wird der Kita-Platz verwehrt, ein Landrat äußert sich diskriminierend, eine Journalistin wird wegen eines Social-Media-Posts abgemahnt – in Zeiten erstarkender rechts-autoritärer Kräfte könnten derartige Vorgänge auch hierzulande zunehmen.

Das Projekt Gegenrechtsschutz hat sich das Ziel gesetzt, Betroffene zu unterstützen:

Jede Person, die zur Zielscheibe einer rechtswidrigen Abmahnung oder einer missbräuchlichen staatlichen Maßnahmen geworden ist, erhält anwaltliche Beratung – bei voller Kostenübernahme. Aktuell stellen die Initiatorinnen und Initiatoren (Gesellschaft für Freiheitsrechte, Verfassungsblog und FragDenStaat) einen Pool an kooperierenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen.

Weitere Infos finden Interessierte in dieser Übersicht:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/downloads/gegenrechtsschutz.pdf>

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Arbeitsrecht

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht und Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht Set (2024)
 Verlag C.H.BECK, Euro 399,00
 ISBN 978-3-406-81092-3
 auch einzeln erhältlich

Besteht aus:
Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht 24., neu bearbeitete Auflage 2024
 3.188 S. (Einzelpreis € 199,00) und
Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht 5. Auflage 2024, 2.489 S.
 (Einzelpreis € 279,00)

Auch wenn das Arbeitsrecht stark von der nationalen Rechtsprechung geprägt ist, spielt das europäische Arbeitsrecht zunehmend auch in den einzelnen Mitglieds-ländern der Europäischen Union eine große Rolle. Um allen Aspekten gerecht zu werden ist es daher notwendig, über den eigenen, nationalen Tellerrand hinaus zu blicken.

Selbstverständlich berücksichtigt auch der Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht das europäische Arbeitsrecht und insbesondere die Bezüge zur europäischen Rechtsprechung und deren Auswirkung auf das nationale Recht. Die maßgeblichen europäischen Vorschriften und Richtlinien werden berücksichtigt.

Geprägt wurde die neue 24. Auflage durch die immer noch nachwirkende COVID-Pandemie. Dabei waren zahlreiche Grundsatzfragen des



Leistungsstörungenrechts und des Kündigungsrechts aufzuarbeiten. Auch der durch die Krise beförderte Aufschwung des Home-Office beschäftigt zunehmend die Gerichte mit neuen Fragen und Rechtsnormen. Die Quote von Arbeitsplätzen, auf denen zumindest teilweise Home Office möglich ist, hat sich auch nach der Krise vervielfacht und zwischenzeitlich etabliert.

Für die Neuauflage konnten unter anderem zwei neue Autorinnen aus der Richterschaft des BAG gewonnen werden. Das Werk gibt den Rechtsstand vom 1. September 2023 wieder.

Der Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht ist die perfekte Ergänzung zum Erfurter Kommentar. Dieser Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht erläutert nach dem Vorbild des Erfurters alle in der Praxis wichtigen europäischen Vorschriften zum

Arbeitsrecht. Er berücksichtigt die Bezüge zur europäischen Rechtsprechung und die Auswirkungen auf das nationale Recht.

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage hat sich das europäische Arbeitsrecht, insbesondere die Rechtsprechung, unverändert dynamisch fortentwickelt. Das Bundesarbeitsgericht leistete hierzu seinen Beitrag, indem zahlreiche relevante Rechtsfragen zu den Vorschriften der Union dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt wurden. Beispielsweise wurde durch entsprechende Vorlagen das nationale Urlaubsrecht, aber auch das Mitbestimmungsrecht unionskonform angeglichen und in nationales Recht umgesetzt. Neue Richtlinien, wie beispielsweise die über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union oder auch die zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen wurden mit aufgenommen und kommentiert.

Daneben waren etliche Neuerungen in der Kommentierung zu berücksichtigen. So wurden beispielsweise erstmals die Mindestlohn-Richtlinie und die Entgelttransparenz-Richtlinie kommentiert. Umgesetzt wurden die Hinweisgeber-Richtlinie und die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch die neu gefasste Nachweis-Richtlinie, die Vorgaben zur grenzüberschreitenden Umwandlung und das neue Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel wurden

umgesetzt. Die Rechtsprechung insbesondere zum Urlaubsrecht wurde - wie in jeder Neuauflage - aktualisiert und umfassend dokumentiert.

Mit dem Set bleibt man national, aber auch auf europäischer Ebene am Ball. Probleme gibt es genug, dieses Kombiwerkzeug hilft bei der Lösung. Der im Vergleich zu den Einzelwerken günstige Set-Preis überzeugt und erleichtert die Entscheidung für das Paket.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

IT-Recht

Prof. Dr. Georg Borges, Dr. Ulrich Keil (Hrsg.)
Big Data
Grundlagen, Rechtsfragen, Vertragspraxis
Rechtshandbuch
1. Auflage 2023, 600 Seiten, Hardcover
Nomos, Euro 119,00
ISBN 978-3-8487-7196-7



Ein umfangreiches und gleichzeitig sehr auf den Punkt gebrachtes Werk zu einem weiten Thema und einer Fülle an Rechtsfragen stellt dieses Rechtshandbuch dar. Die namhaften Herausgeber und Autoren bieten tiefe Einblicke in die relevanten Rechtsgebiete, die im Zusammenhang mit Big Data eine Rolle spielen können.

Das Werk ist auf dem Rechtsstand 03.01.2023, berücksichtigt aber auch aktuelle Gesetzgebung und ist dort auf dem Stand 30.06.2023. Das ermöglicht es den Nutzenden auch, für aktuell relevante Fragestellungen, die bereits jetzt eine Rolle in der Beratungspraxis spielen können, belastbare und gut aufbereitete Informationen in diesem Handbuch zu finden.

In einem ersten Teil befassen sich die Autor:innen mit den Grundlagen, um einerseits den Begriff „Big Data“ greifbar zu machen, andererseits aber auch Fragestellungen, die

seit Jahren diskutiert werden, wie etwa Eigentumspositionen an Daten, den Austausch von Daten und Geschäftsmodelle mit Daten bereits an dieser Stelle so zu beschreiben, dass ein gut nachvollziehbarer Einstieg auch denjenigen Nutzenden ermöglicht wird, die sich mit diesem Bereich bisher nicht befasst hatten.

Der zweite Teil setzt sich mit den Rechtsgebieten auseinander, die für Big Data eine Rolle spielen (können) und ermöglicht so schon einen guten Überblick darüber, wie umfassend Big Data tatsächlich sein kann. Dazu gehören selbstverständlich Datenschutz, Haftung, Arbeitsrecht, UWG, Immaterialgüterrecht, Geheimnisschutz, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht und nicht zuletzt das Außenwirtschaftsrecht.

Die klare Aufteilung erleichtert es den Nutzenden, das relevante Thema zu finden, durch interne Verweise und ein gutes Stichwortverzeichnis wird vermieden, irritierende Wiederholungen und unklare Unterschiede an mehreren Stellen zu begegnen. Die gesuchte Information findet sich dort, wo sie auch nach der Aufteilung der Kapitel und der aussagekräftigen Überschriften vermutet wird.

Der dritte Teil, für Vertragsjuristen das Herzstück, liefert mit Vertragsrecht, Datenlizenzen und Datenanalysen prägnante Erläuterungen und einen Aufbau, der sogar für die konkrete Vertragsgestaltung herangezogen werden kann, so dass Nutzende eine Gliederung als ersten Orientierungspunkt zur Verfügung gestellt bekommen, die sie entsprechend der Bedürfnisse der jeweiligen Vertragssituation ergänzen können.

Insgesamt ein gelungenes Werk, das sowohl für den Einstieg in das Thema als auch für Nutzende mit vertieften Kenntnissen eine gute Unterstützung im Beratungsalltag mit interessanten und meinungsstarken Denkanstößen zu aktuellen Rechtsfragen darstellt. Ein fundiertes Handbuch, an dem niemand vorbeikommt, der sich mit Big Data beschäftigt.

Rechtsanwältin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

S. 8/9, 3. MAV-Sommerfest 2024:

Fotos: C. Breitenauer, MAV GmbH, RAin Michaela A.E. Landgraf, MAV e.V.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
 V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Rechtskultur

**Ein Verein stellt sich vor:
Das Netzwerk multikultureller Jurist*innen e.V.**



In unserer globalisierten Welt ist es entscheidend, dass Juristinnen und Juristen nicht nur über rechtliche Expertise, sondern auch über interkulturelle Kompetenz verfügen. Die Förderung von Diversität und das Verständnis für verschiedene kulturelle Perspektiven werden zunehmen zur Voraussetzung für den Erfolg in einer vielfältigen Gesellschaft.

Das Jurastudium verlangt von den Studierenden nicht nur ein tiefes Verständnis der umfangreichen und komplexen Materie, sondern auch die Fähigkeit, dieses Wissen präzise und methodisch anzuwenden. Die hohen Anforderungen an Prüfungen, die wissenschaftliche Arbeit und die Vorbereitung auf den beruflichen Alltag tragen dazu bei, dass das Jurastudium eine akademische Herausforderung darstellt.

Jura-Studierende mit Migrationshintergrund, die oft Erstakademiker in ihrer Familie sind, haben zusätzlich zu den allgemeinen Schwierigkeiten auch mit spezifischen Herausforderungen zu kämpfen, die mit ihrer multikulturellen Herkunft zusammenhängen. Neben der Konfrontation mit Diskriminierungen und Vorurteilen im akademischen und beruflichen Umfeld können fehlende familiäre oder gemeinschaftliche Vorbilder aus dem juristischen Bereich zu Orientierungsproblemen und Motivationschwierigkeiten führen. Außerdem sehen sich viele Jura-Studierende mit Migrationshintergrund regelmäßig mit finanziellen Belastungen konfrontiert, die eine Nebentätigkeit während des Studiums unerlässlich machen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dies erschwert sowohl das Zeitmanagement als auch die Konzentration auf das Studium. (Quelle: Grünberger, Mangold, Markard, Payandeh, Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, S. 28 ff.) Darüber hinaus tragen der erhöhte Stress und der Druck, den familiären Erwartungen sowie den hohen Anforderungen des Jurastudiums gerecht zu werden, zu weiteren psychischen Belastungen bei. Diese Herausforderungen bleiben auch im Referendariat bestehen und wirken bis in das spätere Berufsleben nach. (Quelle: Towfigh, Traxler, Glöckner, Neue Studie zu Geschlechts- und Herkunftseffekten in juristischen Examina, 2018) Umso wichtiger ist es für multikulturelle Juristinnen und Juristen einen Zugang zu Netzwerken und Mentoring-Programmen zu erhalten.

Das Netzwerk multikultureller Jurist*innen e.V. (NMKJ) setzt sich dafür ein, multikulturellen Juristinnen und Juristen bei diesen Herausforderungen zu unterstützen und zu stärken. Der 2020 gegründete Verein heißt Studierende, Referendarinnen und Referendare, Promotionsstudierende als auch Berufstätige willkommen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Identifikation als multikulturell, was Personen einschließt, die sich aufgrund einer eigenen oder familiären Zuwanderungsgeschichte neben der Kultur der deutschen Mehrheitsgesellschaft noch mindestens einer weiteren Kultur zugehörig fühlen. Indikationen für dieses Zugehörigkeitsgefühl können eine andere Sprache, Religion, Tradition und Bräuche sein.

Das NMKJ bietet sowohl online als auch in Präsenz Netzwerk- und Themenveranstaltungen zu spannenden Themen wie „Super(power) Multikulturalität in der juristischen Berufswelt“, „Großkanzlei vs. Boutique“, „barrierefrei Jura studieren“ und „Karriere mit Kind“ an. Zudem organisiert der Verein Veranstaltungen, in denen verschiedene

juristische Berufe vorgestellt werden, darunter die Strafverteidigung, die Tätigkeit von Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälten sowie Karrierechancen nach dem 1. Examen. Zudem finden in vielen deutschen Städten, darunter Berlin, Köln, Hamburg, Frankfurt und München, regelmäßig Stammtische statt, um einen direkten Raum für Austausch zu schaffen und die Vernetzung von multikulturellen Menschen im juristischen Bereich zu ermöglichen. Seit mehreren Jahren organisiert das Netzwerk ein Mentoring-Programm, im Rahmen dessen Jura-Studierende mit Migrationshintergrund über ein Semester hinweg von erfahrenen Mentorinnen und Mentoren begleitet werden, die selbst eine multikulturelle Perspektive einbringen.

Bei allen Aktivitäten steht im Vordergrund, multikulturellen Juristinnen und Juristen aus ganz Deutschland durch das Netzwerk einen Ort der Begegnung und des Austausches zu bieten. Das vielfältige Angebot an Netzwerk- und Kennenlernmöglichkeiten zielt darauf ab, Vorbilder sichtbar zu machen und einen sichereren Raum zu schaffen, in dem gegenseitige Unterstützung bei Fragen und Anliegen im Mittelpunkt steht. Dadurch fördert und stärkt der Verein insbesondere jüngere multikulturelle Juristinnen und Juristen auf ihren Weg in die juristische Berufswelt, indem sie ihnen ermöglicht, Ansprechpersonen zu finden und karrierefördernde Kontakte zu knüpfen. Zudem besteht die Möglichkeit ehrenamtlich an der Vereinsarbeit mitzuwirken, somit seinen eigenen Beitrag zu leisten und das Netzwerk damit zu unterstützen.

Das NMKJ würdigt die vielfältigen Hintergründe seiner Mitglieder und hebt dabei besonders hervor, dass Multikulturalität eine Bereicherung und wertvolle Zusatzqualifikation darstellt. Weitere Informationen zum NMKJ findet man auf der Website (nmkj.de), auf Instagram ([multikulturellejurist_innen](https://www.instagram.com/multikulturellejurist_innen)) und auf LinkedIn (Netzwerk multikultureller Jurist*innen).

Jennifer Haak,
Leiterin des NMKJ Mentoring-Programms



Anna Uddenberg | Climber (warcraft), 2019
 Unikat: Aquaharz, Fiberglas, Stahl, Bistrotisch, Holzverbundstoff, Acryl-Stoff, Plissee-Taschen, Schlangenlederimitat, Netzgewebe, Polyester, Sprühfarbe, Acrylfarbe, Kunsthaar, Acrylnägel, Polyurethanschaum, 135 x 125 x 115 cm, Sammlung Thiess, München
 Foto: Gunter Lepkowski,
 Courtesy the artist;
 Kraupa-Tuskany Zeidler, Berlin

MAV-Führung:

**ECCENTRIC
 Ästhetik der Freiheit**

**Pinakothek der Moderne
 Barer Str. 40, 80333 München**

Donnerstag, 14. November 2024, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Im allgemeinen Sprachgebrauch gilt eine exzentrische Haltung als über-
 spannt und dekadent. Dabei ist Exzentrizität viel mehr. Denn sie verweigert
 sich jeder Ideologie – für die Freiheit der Demokratie.

Dies ist der Grundgedanke der ersten Ausstellung über das Potenzial von
 Exzentrizität als Ästhetik der Freiheit. Im Zentrum steht die Kunst ab 1980,
 auch Mode, Design, Film und Architektur werden beispielhaft einbezogen.
 ECCENTRIC feiert die Vielfalt und Vielschichtigkeit der großen Themen
 Natur, Schönheit, Intimität, Humanismus.

Ausstellung mit Gemälden, Skulpturen, Installationen und Video-
 arbeiten von John Bock, Maurizio Cattelan, Marguerite Humeau, Yayoi
 Kusama, Jonathan Meese, Pipilotti Rist und vielen weiteren internati-
 onalen Künstlerinnen und Künstlern. (Text: Presstext der PDM)

Eccentric. Ästhetik der Freiheit
 Pinakothek der Moderne | Kunst
 25.10.24 – 27.04.25
 Säle 21-26

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

ECCENTRIC. Ästhetik der Freiheit

Führung am 14.11.2024, 18:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



Rachel Ruysch (1664-1750)
Fruchtstilleben mit Hirschkäfer und Nest, 1717
 Öl auf Leinwand, 65,2 x 54,5 cm, Inventarnummer 377
 Staatliche Kunsthalle Karlsruhe
 © Staatliche Kunsthalle Karlsruhe

MAV-Führung:

Rachel Ruysch (1664 – 1750). Nature into Art

Alte Pinakothek

Mittwoch, 27. November 2024, um 17.30 Uhr

Treffpunkt: Foyer

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/de/besuch>

Ihre prachtvollen, täuschend echt wirkenden Blumenstilleben mit exotischen Pflanzen und Früchten, Schmetterlingen und Insekten galten bereits zu Lebzeiten als gesuchte und kostspielige Sammlerstücke. Die Nachfrage war so groß, dass es sich die Amsterdamer Malerin leisten konnte, nur wenige Stücke im Jahr zu produzieren.

Als Tochter des renommierten Professors für Anatomie und Botanik, Frederik Ruysch, erstes weibliches Mitglied der Confrerie Pictura, Hofmalerin in Düsseldorf, Lotteriegewinnerin und Mutter von elf Kindern war sie eine Ausnahmeerscheinung ihrer Zeit.

Ab November 2024 widmet die Alte Pinakothek ihr die weltweit erste große monografische Ausstellung. Entdecken Sie die wundersame Welt der Rachel Ruysch zwischen Kunst und Naturwissenschaft, perfektionierter Feinmalerei und künstlerischer Freiheit inmitten illustrier Auftraggeber in Amsterdam, Düsseldorf und Florenz.

Eine Kooperation mit dem Toledo Museum of Art und dem Museum of Fine Arts in Boston.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Rachel Ruysch. Nature into Art

Führung am 27.11.2024, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

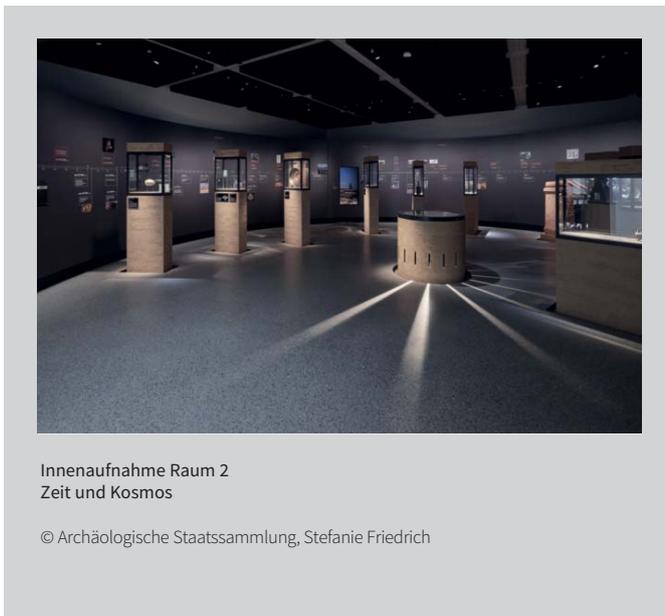
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Innenaufnahme Raum 2
Zeit und Kosmos

© Archäologische Staatssammlung, Stefanie Friedrich

MAV-Führung:

**Neueröffnung:
Archäologische Staatssammlung**

Lerchenfeldstraße 2, 80538 München

**Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 17:30 Uhr (ausgebucht)
nur noch Wartelistenanmeldungen möglich.**

Führung mit Dr. Dorothea van Endert

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.archaeologie.bayern/besuchen/>

Nach einer fast acht Jahre andauernden Schließzeit aufgrund einer umfangreichen Generalsanierung hat das Museum seit April 2024 wieder geöffnet. Aus diesem Anlass bieten wir eine Führung durch einen unterhaltsamen und lehrreichen Ort, der Neugierde und Begeisterung für die Schätze der Vergangenheit weckt.

Das Haus ist Sammlung und Museum zugleich. Hinter den Kulissen arbeitet das Wissenschafts- und Restauratorenteam an der Bewahrung und Erforschung der archäologischen Bodenschätze, die bei Ausgrabungen in ganz Bayern gefunden werden. Und das ist bei der Vielzahl an Baustellen einiges!

In Depots werden die Objekte und die zugehörige Dokumentation für die nächsten Generationen sachgerecht aufbewahrt und archiviert. Beson-

dere Stücke werden der Öffentlichkeit im Museum präsentiert, das gleichsam als Schaufenster nach "außen" dient. So wird die frühe Menschheitsgeschichte sichtbar und erlebbar.

Präsentiert werden Kunst- und Alltagsobjekte, Grabbeigaben und Schatzfunde, die die bayerische Geschichte und die hier ansässigen Menschen von ihrem Beginn vor 250.000 Jahren bis heute beleuchten. Zu den Besonderheiten zählen ein 3.000 Jahre alter Einbaum von der Roseninsel, die Moorleiche aus der Gegend von Peiting und ein fast vollständig erhaltener hölzerner Brunnenschacht vom Münchner Marienhof.

(Quelle: Archäologische Staatssammlung München)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Wiedereröffnung. Archäologische Staatssammlung

Warteliste für die Führung am 12.12.2024, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV-Führung:

Keith Haring & Andy Warhol.
Party of Life

Museum Brandhorst

Donnerstag, 09. Januar 2025, um 17.30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de>



Installationsansicht „Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life“
Foto: Elisabeth Greil,
Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Museum Brandhorst, München

Sie waren Popstars, charismatische Netzwerker und (Selbst-)Vermarktungs-genies: Andy Warhol und Keith Haring gehören nicht nur zu den berühmtesten Künstler:innen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie revolutionierten auch die etablierten Vorstellungen von Kunst und ihrer Verbreitung. Warhols poppige Bilder oder Harings tanzende Figuren sind Teil unseres kollektiven Bildgedächtnisses und in Werbung, Mode, Musik, und Film bis heute allgegenwärtig. Trotz großem Altersunterschied und verschiedenen Stilen waren die beiden Künstler Freunde und Weggefährten. Sie begegneten sich in der New Yorker Kunst- und Clubbingzene und beeinflussten einander – und viele andere.

Mit „Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life“ präsentiert das Museum Brandhorst die weltweit erste umfassende institutionelle Ausstellung, die sich beiden Künstlern widmet.

Der Titel der Schau ist dem Motto von Keith Harings Geburtstagsfeiern entlehnt: „Party of Life“ erzählt vom Kosmos der 1980er-Jahre, von MTV, Discos, Voguing, Hip-Hop, New Wave und Graffiti. In diesem Umfeld zeichnet die Ausstellung Warhols und Harings Künstlerfreundschaft nach.

Mit über 130 Werken offenbart sie Parallelen in ihrem künstlerischen Selbstverständnis, ihrer Offenheit für Kooperation und gemeinschaftliche Projekte sowie eine gemeinsame Vision: Kunst sollte zugänglich sein und möglichst viele Menschen erreichen.

Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life
Museum Brandhorst, Untergeschoss
28. Juni 2024 bis 26. Januar 2025

29

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life

Führung am 09.01.2025, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

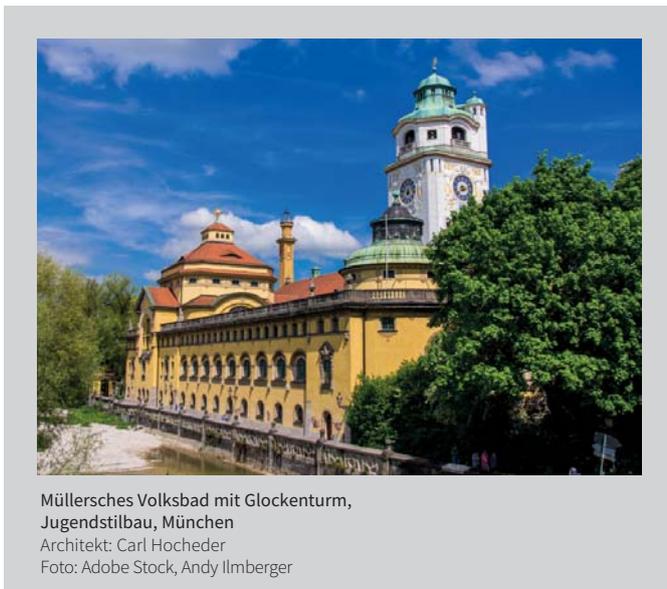
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

**Jugendstil.
Made in Munich**

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Donnerstag, 23. Januar 2025 um 18:30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Um 1900 traten junge visionäre Kunstschaffende in München dazu an, die Kunst zu revolutionieren und das Leben zu reformieren. In einer Zeit rasanter wissenschaftlicher und technischer Neuerungen sowie gesellschaftlicher Umbrüche beteiligten sie sich an der Suche nach einer gerechteren und nachhaltigeren Lebensführung. Künstler:innen wie Richard Riemerschmid, Hermann Obrist oder Margarethe von Brauchitsch wandten sich von historischen Vorbildern ab, um zu einer neuen Kunst zu finden, die das Leben bis ins kleinste Detail durchdringen sollte. Ihre Ideen und Entwürfe bildeten die Grundlage für die Kunst und das Design der Moderne.

Mit Objekten aus Malerei, Grafik, Skulptur, Fotografie, Design und Mode beleuchtet die Ausstellung die Rolle Münchens als Wiege des Jugendstils in Deutschland und zeigt, wie aktuell die schon damals diskutierten Lebensfragen heute noch sind.

Die Ausstellung ist ein gemeinsames Projekt der Kunsthalle München und des Münchner Stadtmuseums.

JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH
25. Oktober 2024 – 23. März 2025

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH

Führung am 23.01.2025, 18:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Bürogemeinschaften	31
Kanzleiverkauf	31
Vermietung	31
Termins-/Prozessvertretung	31
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	31
Schreibbüros	32

Dienstleistungen	32
Übersetzungsbüros	32
Anzeigendaten und Anzeigenannahme	32

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen November 2024: 10. Oktober 2024**Bürogemeinschaften****Bürogemeinschaft an RA 'e / Steuerberater / WP geboten – Schwabing, Maxvorstadt, von Steiner Haus, ab 01.02.2025**

Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern, 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm), Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 089 - 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanw(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Kanzleiverkauf**Nachfolger/in gesucht**

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 24 / Oktober 2024 an den MAV.

Termins- und Prozessvertretung**BELGIEN UND DEUTSCHLAND****PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 520,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
November 2024: 10. Oktober 2024



**Wenn das
Nötigste fehlt.**

**Sie können das
Blatt wenden.**

Spenden unter: www.caritas-international.de

IBAN: DE88 6602 0500 0202 0202 02



**Einfach scannen
und spenden.**



caritas international

DAS HILFSWERK DER DEUTSCHEN CARITAS

NEU

IHR FORMULARASSISTENT FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Angaben zum Schuldner:

Herr Frau Unternehmen



ZV-Formulare
schnell und korrekt
ausfüllen



Alles zur richtigen
Nutzung der neuen
ZV-Formulare



Wertvolles Wissen zur
ZV von renommierten
Expert:innen

Zum Formularassistenten auf

 [zv-assistent.de](https://www.zv-assistent.de)

